

EY Public Services Newsletter

Informationen für die öffentliche
Hand und NPOs für Deutschland,
die Schweiz und Österreich

Ausgabe 124 | Juni 2016

Herzlich willkommen

Herzlich willkommen zum aktuellen
EY Public Services Newsletter für Deutschland,
die Schweiz und Österreich!

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Newsletter wieder
interessante Beiträge bieten zu können und wünschen
Ihnen eine angenehme Lektüre.

Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben,
freuen wir uns über eine E-Mail an
public.services@de.ey.com.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.

Bernhard Lorentz

bernhard.lorentz@de.ey.com

Bernadette Koch

bernadette.koch@ch.ey.com

Elfriede Baumann

elfriede.baumann@at.ey.com



Inhalt

In eigener Sache

- 02 EY und Contrast Management-Consulting schließen sich zu führender Managementberatung Österreichs zusammen

Aktuelle Studien

- 03 Wasserstoffinfrastruktur für die Schiene
- 05 Goldene Zeiten für Stromspeicher

Tipps & Trends

Deutschland

- 07 Beteiligungsmanagement öffentlicher Unternehmen: Besonderheiten in der unternehmerischen Steuerung
- 09 Aktienrechtsnovelle 2016: Verschwiegenheit von Aufsichtsräten im Public Sector
- 11 Mieterstrom und Solarpacht auf dem Prüfstand
- 14 Ausschluss von Sozialplanabfindung und Klageverzichtsprämie
- 16 Immobilienbewertung: Kirchengrundstücke in der Wertermittlung
- 18 Neuregelungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)
- 21 Rechtliche und steuerliche Überlegungen zur Reform des Stiftungsrechts

Schweiz

- 23 Value Based Health Care/Finanzierung von Spitalimmobilien

Österreich

- 26 Wirkungsorientierte Steuerung: Ein temporärer Trend oder nachhaltiger Nutzen?
- 29 Das neue Gemeinnützigkeitsgesetz in Österreich

Termine

- 31 Neuregelungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) am 29. Juni 2016 in Dortmund
- 32 Contrast EY Management Cercle für die öffentliche Verwaltung und NPOs am 14. Juni 2016 in Wien
- 33 Vorankündigung NPO-Kongress: Digitalisierung – Wunschtraum oder Albtraum? am 19./20. Oktober 2016 in Wien

EY und Contrast Management-Consulting schließen sich zu führender Managementberatung Österreichs zusammen

Im Januar 2016 hat sich EY mit Contrast Management-Consulting zusammengeschlossen und tritt ab sofort unter der Marke Contrast EY Management Consulting auf. Durch diesen Zusammenschluss kann EY künftig verstärkt Strategie- & Controlling-Beratung anbieten. Das Kompetenzzentrum für Strategieberatung im deutschsprachigen Wirtschaftsraum (Deutschland, Schweiz und Österreich) wird künftig von Wien aus geleitet.

Schwerpunkte der Beratungstätigkeit von Contrast sind Strategie, Organisation, Controlling & Finance sowie Restrukturierung und Post Merger Integration. Darüber hinaus bietet Contrast umfassende Aus- und Weiterbildungsprogramme in den Themenfeldern Controlling, Accounting, Corporate Finance sowie Strategie und Führung.

Dr. Christian Horak trägt hier die Marktverantwortung und führt das Team von Expertinnen und Experten für den Bereich der öffentlichen Verwaltung. Mag. Martin Bodenstorfer übernimmt mit seiner langjährigen Erfahrung in der Beratung öffentlicher Institutionen Projektleitungsaufgaben und Mag. (FH) Sandra Wilfinger bringt neben umfassendem Methodenwissen und Know-How zu Fördermanagement insbesondere das Verständnis für die differenzierte Kultur des öffentlichen Sektors mit. [g](#)

Wasserstoffinfrastruktur für die Schiene

EY Studie untersucht wirtschaftliche, rechtliche und technische Voraussetzungen für den Einsatz von Brennstoffzellentriebwagen im Zugverkehr

Etwa 50 Prozent des deutschen Streckennetzes sind nicht elektrifiziert. Der Oberleitungsbau ist kostenintensiv, auf Streckenabschnitten mit geringer Auslastung unwirtschaftlich und in landschaftlich reizvollen Gebieten oftmals nicht gewollt. Gleichwohl haben Betreiber und Öffentlichkeit oftmals ein großes Interesse daran, den Schienenverkehr auf solchen Strecken von Emissionen, die mit dem herkömmlichen Dieselbetrieb verbunden sind, zu befreien. Der Einsatz elektrischer Triebzüge mit wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellen stellt hier eine interessante und erfolgversprechende Alternative dar.

EY untersucht derzeit mit weiteren Partnern im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) und der Nationalen Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NOW) den Einsatz von Brennstoffzellentriebwagen in Deutschland. Derzeit entwickelt der Hersteller Alstom im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff („NIP“ – koordiniert durch die NOW) eine neue Triebzuggeneration mit Brennstoffzellenantrieb. Zwei Prototypen aus diesem Projekt sollen bereits 2017 im niedersächsischen Bremervörde zum Einsatz kommen. Als Implementierungsbegleitung legt die Studie ihren Fokus auf die betrieblichen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie Akzeptanzfragen.

Betriebliche Anforderungen

In einem ersten Schritt werden die betrieblichen Anforderungen, die sich aus dem Bahnbetrieb ergeben, untersucht. Hier spielen Betankung, Einsatzplanung, Wartung und Haftungsfragen eine entscheidende Rolle. Eine wesentliche Erkenntnis ist, dass es hinsichtlich der Umlaufplanung für die infrage kommenden Strecken in Deutschland keine operationellen Einschränkungen durch die Wasserstofftechnik geben wird, da die Reichweite der Züge pro Tag bzw. Umlauf ausreichend ist. Geplant ist eine Betankung an jedem bzw. jedem zweiten Tag im Depot. Ein weiterer Vorteil der wasserstoffbasierten Antriebstechnik ist die Umwandlung des Wasserstoffes in Bewegungsenergie. Diese erfolgt emissionsfrei und ist energieeffizienter als konventionelle Dieselantriebe. Auf Strecken mit vielen Haltepunkten sowie wechselnden Höhenprofilen kann der kombinierte Brennstoffzellen-Batterieantrieb sein Potenzial besonders gut ausschöpfen.

Technische Anforderungen

Parallel zu den betrieblichen Anforderungen werden in der Studie die technischen Anforderungen an die Bereitstellungslogistik sowie die Verfügbarkeit von Wasserstoff (Wasserstoffquellen) definiert. Dazu gehört u. a. die Identifikation von Wasserstoffquellen in der Nähe der infrage kommenden, nicht-elektrifizierten Strecken in Deutschland sowie die Bestimmung von möglichen Versorgungspfaden. Im Zuge der Studie wurden die fünf nachfolgenden Versorgungspfade als geeignet erachtet:

- a) Onsite-Elektrolyse;
- b) Verflüssigung des Wasserstoffs und Lkw-Transport;
- c) Nebenprodukt-Wasserstoff-Transport gasförmig mit dem Lkw;
- d) Nebenprodukt-Wasserstoff-Transport gasförmig im Bahn-Kesselwagen;
- e) Nebenprodukt-Wasserstoff-Anlieferung über Pipeline.

Kurzfristig wird der Bereitstellungstransport von Wasserstoff über die Straße in Tankwagen/Tankcontainern und über Pipeline (bei bestehenden Rohrleitungen) empfohlen, mittel- bis langfristig wird ein Transport über die Schiene mit einem Kesselwagen als geeignet angesehen, um keinen zusätzlichen Verkehr (und Emissionen) auf der Straße zu erzeugen. Mittel- bis langfristig kommt außerdem die Onsite-Elektrolyse infrage; diese kann jedoch aufgrund der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen als nicht wirtschaftlich angesehen werden.

Aktuelle Studien

Rechtliche Rahmenbedingungen Ein weiterer Schwerpunkt der Studie behandelt die rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere bezogen auf das Genehmigungsrecht, die Energiewirtschaft und die Beschaffung. Bis dato existierte hier noch kein eindeutiger Rechtsrahmen. Nach Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen konstatiert die Studie jedoch, dass im geltenden Rechtsrahmen die Genehmigung von Wasserstoffeinrichtungen zur Erzeugung, zum Transport und zur Betankung bereits im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren möglich ist. Eine Empfehlung an die Politik ist, u. a. die Ausnahmetatbestände für Elektro-Schienenbahnen bei der EEG-Umlage auf den Strom zur Wasserstoffherstellung für Schienenbahnen zu erweitern. Im Rahmen einer Vergabe ist zudem eine kombinierte Ausschreibung aller Leistungen hinsichtlich der Beschaffung bis hin zur Betankung der Züge zumindest in der Einführungsphase der Technologie denkbar.

Betreibermodelle Im letzten Schritt diskutiert die Studie auf Basis der gewonnenen Informationen, welche Finanzierungs- und Betreiberstrukturen sich verwirklichen lassen mit dem Ziel, geeignete Betreiberkonzepte aufzuzeigen. Eine Erkenntnis aus der Studie ist es u.a., dass der zusätzliche Leistungsbaustein „Wasserstoffversorgung“ mit Risiken verbunden ist, welche nicht in allen in Deutschland üblichen Betreiberstrukturen optimal abbildbar sind. Eine Empfehlung gilt dem Modell, in dem der Aufgabenträger dem Eisenbahnverkehrsunternehmen einen Fahrzeugpool zur Verfügung stellt. So kann für dieses Unternehmen das Investitionsrisiko minimiert werden. Gleichzeitig können Politik und Verwaltung über ihre meist landeseigenen Aufgabenträger direkten Einfluss auf die Umsetzung ihrer Strategie nehmen. Die Entwicklung geeigneter Realisierungsmodelle sollte unter Berücksichtigung der Spezifika der Wasserstoffinfrastruktur und regionalen Rahmenbedingungen erfolgen. Projektspezifische Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien sind dementsprechend zu empfehlen.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Bei der Berechnung eines durchschnittlichen Szenarios weist die Brennstoffzellentechnologie auf der Schiene einen Wirtschaftlichkeitsnachteil von ca. 12,6% auf. Kalkuliert man jedoch mit Kostenreduktionseffekten von 15% für die Wasserstoff-Infrastruktur in einem Zeitraum von 4-6 Jahren und rechnet man die aktuellen Subventionen für den Diesel-Kraftstoff gegen, so kippt der Wirtschaftlichkeitsvorteil zugunsten der Wasserstoff-Infrastruktur auf ca. 4,8%. Damit bietet die Wasserstoff-Infrastruktur neben der regionalen Emissionsfreiheit auch aus ökonomischer Sicht eine interessante Perspektive.

Akzeptanzmanagement Außerdem wird innerhalb der Studie im Rahmen eines Akzeptanzmanagements eine Einführungskampagne mit verschiedenen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten entwickelt. Die für die Studie notwendige Bestandsaufnahme erfolgt unter Einbindung der vier Bundesländer Niedersachsen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen. Diese planen den mittel- bis langfristigen Einsatz von Brennstoffzellentriebwagen im schienengebundenen Nahverkehr. Das Land Niedersachsen wird mit der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen die ersten Fahrzeuge als Prototypen in Form eines Pilotprojektes einsetzen. Hierzu wird im Rahmen der Studie ein Konzept für die Region Bremervörde erarbeitet, die die regionsbezogenen Möglichkeiten aufzeigt.

Die Studie wird im Juni 2016 fertiggestellt und veröffentlicht. 

Ansprechpartner

Dr. Rainer Scholz
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Telefon +49 40 36132 17056
rainer.scholz@de.ey.com

Tobias Merten
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Telefon +49 40 36132 24414
tobias.merten@de.ey.com

Nadja Gläser
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Telefon + 49 511 8508 25699
nadja.glaeser@de.ey.com

Goldene Zeiten für Stromspeicher

Eine aktuelle Studie von EY Climate Change and Sustainability Services zeigt: Der Boom von Lithium-Ionen-Batterien fördert eine stärkere dezentrale Energieversorgung von Unternehmen und wird den Einsatz von Speichern stark befeuern.

Durch die Energiewende kommt der dezentralen Energieversorgung eine immer größere Bedeutung zu. Insbesondere die Umstellung auf erneuerbare Energien erzeugt einen zunehmenden Bedarf an flexibler dezentraler Energieerzeugung und der Schaffung von Speicherkapazitäten. In den kommenden Jahren werden auch immer mehr Unternehmen dazu übergehen, die eigenen Energiekosten durch solche flexiblen Assets zu optimieren.

EY hat gerade eine umfassende Studie zur verstärkten Eigenversorgung in Verbindung mit Batteriespeichern zur Stromkostenreduzierung erstellt. In Zukunftsszenarien wurde für das Jahr 2020 international das Potenzial für Industrie, Handel und Gewerbe untersucht. In den zehn größten OECD-Ländern und den zehn größten Ländern, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit angehören, beträgt das Energieeinsparvolumen für die Industrie 439 Milliarden Dollar pro Jahr. Allein in Deutschland können Unternehmen ihre Energiekosten um mehr als 17 Milliarden Dollar (14,9 Milliarden Euro) pro Jahr senken – vorausgesetzt, die Betriebe bauen im großen Stil Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher und Blockheizkraftwerke zu. Das größte Potenzial ergibt sich dabei für Firmen aus den Sektoren Gewerbe, Dienstleistungen und Handel.

Bei relativ hohen Stromkosten aus dem Netz sind die Einsparpotenziale bei den Arbeitspreisen flächendeckend groß. Neben den Preisvorteilen der Kraft-Wärme-Kopplung und von unmittelbar genutzter Solarenergie ist mittelfristig auch der verstärkte Einsatz von Batteriespeichern für ein besseres Lastmanagement sinnvoll („peak shaving“). Gerade in Schwellenländern kommen aufgrund der erhöhten Versorgungssicherheit noch vermiedene Stromausfallkosten hinzu.

Wesentliche Treiber hierfür sind die sinkenden Systemkosten: Während es 2015 im Schnitt noch rund 600 Dollar kostete, eine Kilowattstunde Strom mit Hilfe von Batteriespeichern zu puffern, werden es 2020 bereits weniger als 300 Dollar sein. Gleichzeitig sinken die Kosten für Solarmodule weiter rapide, was Auf-Dach-Anlagen am Verbrauchsstandort auch ohne staatliche Förderung immer attraktiver macht. Parallel dazu dürften die Strom- und allgemeinen Energiepreise für Verbraucher zumindest auf lange Sicht steigen. Letztlich kann der vermehrte Einsatz dezentraler Speicher auch für die Kapazitätsauslegung des öffentlichen Stromversorgungsnetzes bedeutsam sein: Engpässe können entlastet werden und bereits jetzt zeigt sich, dass „SchwarmSpeicher“ echte Netzdienstleistungen erbringen können.

Aktuelle Studien

Noch ist der Massenmarkt allerdings Zukunftsmusik. Bis jetzt haben sich nur wenige Firmen und Haushalte Batteriespeicher zugelegt. In Deutschland gibt es aktuell 32 000 Batterien, die zum Strompuffern genutzt werden. Der Trend ist aber eindeutig: Die Batteriepreise sinken signifikant und durch die Verlängerung der Förderung werden in Deutschland auch hinreichende Anreize geschaffen. Auch deshalb bringen sich große Konzerne in Position und bauen ihre Produktionskapazitäten deutlich aus. [»](#)

Ansprechpartner

Robert Seiter
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Telefon +49 30 25471 21415
robert.seiter@de.ey.com

Thomas Christiansen
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Telefon +49 711 9881 14464
thomas.christiansen@de.ey.com

Caroline Pfaff
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Telefon +49 30 25471 11847
caroline.pfaff@de.ey.com

Beteiligungsmanagement öffentlicher Unternehmen: Besonderheiten in der unternehmerischen Steuerung

Laut Jahresabschlussstatistik verfügten Bund, Länder und Kommunen im Berichtsjahr 2012 über rund 15.168 öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Betriebsertrag insgesamt mit knapp 456 Milliarden Euro beziffert wurde und die rund 439 Milliarden Euro für Betriebsaufwendungen aufbringen mussten.¹

Sowohl die Anzahl als auch das Finanzvolumen der öffentlichen Unternehmen verdeutlichen die Bedeutung einer adäquaten Beteiligungssteuerung. Vernachlässigen die öffentlichen Anteilseigner die Aufsicht und Steuerung ihrer öffentlichen Unternehmen, so entstehen möglicherweise Informationsdefizite, aus denen finanzielle, politische und fachliche Risiken erwachsen können.

Bisher fokussiert sich die Debatte um Public Corporate Governance und Transparenzkriterien oft auf die Entsendung, Zusammensetzung, Kompetenz und Diversität der Aufsichtsräte. Eine aktuelle Führungskräftebefragung bei öffentlichen Unternehmen in Großstädten² belegt, dass der öffentliche Einfluss vor allem über die Besetzung der Schlüsselpositionen sichergestellt wird. Risikomanagement und ein unterjähriges Berichtswesen in Bezug auf nicht-finanzielle Kennzahlen auf Seiten des Eigentümers scheinen dagegen eine eher geringe Rolle in der Steuerungsdebatte zu spielen.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass es von Seiten der öffentlichen Anteilseigner nicht immer gelingt, ein integriertes und verzahntes Steuerungskonzept mit dazugehörigem Berichtswesen für die Beteiligungen zu schaffen. Um eine größtmögliche Transparenz zu erreichen, müssen Systeme etabliert werden, die dafür sorgen, dass wirtschaftliche Ziele sowie Ziele der Daseinsvorsorge für den Bürger und die Beteiligung sichtbar werden.³

Außerdem muss die Beteiligung in ihrem unternehmerischen Handeln für die Beteiligungsführung stets nachvollziehbar agieren und reagieren. Das kann nur durch ein stimmiges Konzept für die Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen Beteiligung und Beteiligungsführung erreicht werden. Moderne öffentliche Beteiligungssteuerung basiert damit auf zwei Säulen: Ein durchdachtes **Performance-Management-System** und eine **ausgereifte Richtlinien- und Risikosteuerung, die mit den Systemen des Eigentümers verzahnt ist**.

Dabei ist darauf zu achten, dass öffentliche Unternehmen als Anbieter von Leistungen im Wettbewerb zu anderen Anbietern stehen und über Verträge so gesteuert werden, als wären sie externe Anbieter. Das Bestreben des öffentlichen Eigentümers ist es ja gerade, über wettbewerbsähnliche Strukturen Bürokratiehürden abzubauen und eine stärker autonome Entscheidungsstruktur zu ermöglichen. Die organisatorische Ausgliederung und die unternehmerische Freiheit dürfen aber nicht vergessen lassen, dass die Mittel den Zielen der öffentlichen Hand dienen sollen. Daher liegen insbesondere die strategische Planung und Steuerung eng beim Eigentümer, um eine größtmögliche Passgenauigkeit bei der Ausrichtung der Beteiligung zu erzielen.

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2015): Statistisches Jahrbuch Deutschland 2015. 1. Aufl. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt: 264 ff.

² Vgl. Proeller, Isabella; Krause, Tobias (2016): Führungskräftebefragung bei öffentlichen Unternehmen: „Kommunale Beteiligungssteuerung“ Zusammenfassender Bericht. Potsdam: Universität Potsdam.

³ OECD (2015): OECD Guidelines on Corporate Governance of State-Owned Enterprises. 2015 Edition. Paris: OECD: 64.

Tipps und Trends

Deutschland

Performance Management Diese Aufgabe wird als Performance Management beschrieben. Dreh- und Angelpunkt dieses Performance Management sind die Prozesse und Instrumente, die vom Eigentümer rund um die Schnittstelle zum Unternehmen genutzt werden. Strategische Planung und Steuerung sind in der Privatwirtschaft etablierte Prozesse. Die Spezifität des öffentlichen Eigentümers erfordert es allerdings, Besonderheiten des politischen Umfeldes zu berücksichtigen. Dazu zählen nicht nur intensivere Dialoge über die verschiedenen Ebenen hinweg. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass regelmäßig die Strategie auf die Notwendigkeit zur Fortschreibung überprüft wird. Politisches Handeln ist nicht immer rational und strategiekonform – gerade deswegen muss die Strategieerarbeitung und -verfolgung zwischen Eigentümer und Beteiligung professionell und stetig wiederkehrend erfolgen. Hierbei sind auch die genutzten Instrumente von Bedeutung. Effiziente Steuerung kann aufgrund der Komplexität und Datenvielfalt nur mit einer modernen IT-Infrastruktur und geeigneten Tools erfolgen. Dazu zählen Werkzeuge wie die Balanced Scorecard, Portfolio Roadmaps und Benchmarking.

Risk- und Internal Control-System (RIC) Auch das Risk- und Internal Control-System (RIC) erfordert ein gut etabliertes Vorgehen innerhalb der Unternehmen und Berichtswege, die den Eigentümer mit einbeziehen. Das RIC gliedert sich in drei Systeme: Zum einen das Risikomanagementsystem, durch das Risiken identifiziert, bewertet und mit Hilfe geeigneter Maßnahmen abgewendet werden. Zum anderen das interne Kontrollsystem, das der Überwachung der Geschäftsprozesse dient, sowie das Compliance-Management-System, welches die Einhaltung von Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben innerhalb der Organisation sicherstellt. In der Praxis mangelt es hier oft an der Etablierung und Verzahnung dieser Systeme, was zur Folge hat, dass etwaige Risiken erst spät erkannt werden und dass spezifische Risiken im öffentlichen Sektor keinen Eingang in die laufenden Kontrollen der Beteiligten finden.

Beispiele im Beteiligungsumfeld des Bundes, aber auch auf kommunaler Ebene belegen, dass es den dringenden Wunsch der Steuerungsakteure gibt, die Arbeit zu professionalisieren und damit die Sicherheit für die Verantwortlichen auf beiden Seiten zu erhöhen. Diese Sicherheit hat hierbei zwei Aspekte: Die zielgerichtete und nachhaltige Verwendung öffentlicher Ressourcen und die Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit der Beteiligten aus Unternehmen und Beteiligungssteuerung. Beide Aspekte tragen zu einer Stärkung der Akteure bei, die damit ihre Rollen mündiger und sicherer ausfüllen können.⁸

Ansprechpartner

Borries Hauke-Thiemian
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mobil + 49 160 939 20071
borries.hauke-thiemian@de.ey.com

Adrian Gelep
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mobil + 49 160 939 22732
adrian.gelep@de.ey.com

Dr. Tobias Krause
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mobil +49 160 939 25512
tobias.krause@de.ey.com

Aktienrechtsnovelle 2016: Verschwiegenheit von Aufsichtsräten im Public Sector

Am 31. Dezember 2015 ist die Aktienrechtsnovelle in Kraft getreten. Sie enthält neben einer Reihe von weiteren punktuellen Neuerungen eine Klarstellung zur Verschwiegenheitspflicht von entsandten Aufsichtsratsvertretern in Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung.

Grundsatz der Verschwiegenheit

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG¹). Durch ihre umfassenden Informationsrechte haben Aufsichtsratsmitglieder Zugang zu zahlreichen sensiblen Daten und Geheimnissen der Gesellschaft. Zur Wahrung des Unternehmensinteresses haben sie diese mit der nötigen Vertraulichkeit zu behandeln. Die Sicherheit, dass Unternehmensdaten aus Berichten und Beratungen nicht an die Öffentlichkeit gelangen, ist für eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie innerhalb der Gremien unabdingbar. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) und der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) sehen in dem vertraulichen Meinungs-austausch eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Unternehmensführung (vgl. Tz. 3.5 Abs. 1 DCGK, Ziff. 3.2.1 PCGK).

Gleichwohl gelangen immer wieder Unternehmensinterna – zum Teil direkt aus den Aufsichtsratssitzungen – an die Öffentlichkeit und werden zum Gegenstand von brisanten Pressemeldungen. Es kann somit nicht überraschen, dass die Verletzung der Vertraulichkeit wiederholt Gegenstand der Rechtsprechung ist.² Bei einer Weitergabe von vertraulichen Informationen drohen gesellschaftsrechtliche Sanktionen in Form von Schadensersatzleistungen und/oder die Abberufung aus dem Aufsichtsrat. Sogar eine persönliche strafrechtliche Verfolgung gemäß § 404 Abs. 1 AktG ist möglich, u. U. sanktioniert mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr (bei börsennotierten Gesellschaften bis zu zwei Jahren) oder einer Geldstrafe. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten äquivalente Sanktionen (§ 85 GmbHG).

Verschwiegenheit vs. Berichtspflicht im Public Sector

Bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist, kann die Gebietskörperschaft ausgewählte Personen in den Aufsichtsrat wählen oder entsenden.³ Diese haben kraft Amtes darauf zu achten, dass die spezifisch öffentlichen Interessen Berücksichtigung finden; zumindest sehen dies etliche Kommunalgesetze so vor.

Indes – das entsandte Aufsichtsratsmitglied steht in einem Spannungsverhältnis: Zum Zwecke einer guten Beteiligungsführung und -verwaltung erstatten sie der zuständigen Gebietskörperschaft (in der Regel der alleinige Gesellschafter) Bericht. Dies erscheint schon aus Transparenzgründen einleuchtend, werden jene Unternehmen doch entscheidend auch mit Steuermitteln finanziert.

Um dieser besonderen Situation gerecht zu werden, entbindet § 394 Satz 1 AktG die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder von ihrer gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Gebietskörperschaft – jedoch nur im unbedingt erforderlichen Umfang. Im Rahmen der zu erstattenden Berichte dürfen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nur weitergegeben werden, sofern deren Kenntnis für den Zweck des Berichts relevant ist.

¹ Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten diese Vorgaben gleichermaßen (§ 52 Abs. 1 GmbHG, § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG, § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG).

² Zur Einsicht in Aufsichtsratsprotokolle aus der Beteiligungsverwaltung durch Dritte: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28.01.2015 – OVG 12 B 21.13; zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht: BAG, Beschl. v. 23.10.2008 – 2 ABR 59/07; OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.11.2006 – 8 W 388/06.

³ Im Folgenden wird zur Vereinfachung von „entsandten Aufsichtsratsmitgliedern“ gesprochen.

Tipps und Trends

Deutschland

Rechtssicherheit durch die Aktienrechtsnovelle 2016

Die „Entbindung“ ist de facto zudem nur eine Verlagerung der Verschwiegenheitspflicht vom einzelnen Aufsichtsratsmitglied auf den Adressaten der Berichte. So hat nach § 395 Abs. 1 AktG jener Personenkreis der Gebietskörperschaft, dem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bekannt geworden sind, diese gleichermaßen vertraulich zu behandeln.

Die bisherige Gesetzesfassung ließ dabei offen, auf welcher Grundlage eine solche Berichtspflicht des entsandten Aufsichtsratsmitglieds basieren darf. Im Schrifttum war umstritten, ob neben einer gesetzlichen Basis auch etwa eine mündliche Vereinbarung ausreichte.

Die Aktienrechtsnovelle schafft Rechtssicherheit! Durch eine Erweiterung von § 394 AktG stellt der Gesetzgeber klar, dass die Berichtspflicht gegenüber einer Gebietskörperschaft auf Gesetz, Satzung wie auch auf Rechtsgeschäft basieren kann. Der Begriff „Rechtsgeschäft“ deckt alle denkbaren Ausprägungen ab, etwa auch Nebenabreden oder vertragliche (mündliche) Vereinbarungen zwischen Aufsichtsratsmitglied und Gebietskörperschaft.⁴ Basiert die Berichtspflicht auf einem Rechtsgeschäft, ist der Aufsichtsrat in Textform darüber zu unterrichten. Dies sollte – analog zur Anzeige von Interessenkonflikten – durch Bekanntgabe gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geschehen.

Die Textformerfordernis ist verständlich: Abweichungen von einer grundlegenden Verpflichtung eines jeden Aufsichtsratsmitglieds sollten hinreichend transparent sein! Anders als eine gesetzliche Vorgabe ist eine Abrede für die Gesellschaft und andere Aufsichtsratsmitglieder nicht unmittelbar ersichtlich.

Die Lockerung der Verschwiegenheit gilt explizit auch für die GmbH: Durch die Aktienrechtsnovelle wird in § 52 GmbHG der Verweis auf § 394, 395 AktG aufgenommen. Für die mitbestimmte GmbH wird man die Anwendung (weiterhin) im Wege der Rechtsfortbildung in das Gesetz hineinlesen müssen.

Konsequenzen für die Unternehmenspraxis und Ausblick

Die Änderungen der Aktienrechtsnovelle zur Verschwiegenheit sind lediglich klarstellend und sichern die bisherige Praxis rechtlich ab. Grundlegende Anpassungen sind daher nicht zu erwarten. Lediglich in Unternehmen, bei denen die Berichtspflicht auf einem Rechtsgeschäft beruht, besteht Handlungsbedarf. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben dem Aufsichtsratsplenum ihre Weitergabe von Informationen in Textform anzuzeigen.

Frischer Wind kann aus der EU kommen: Seit 2013 existiert ein Richtlinienentwurf [COM(2013) 813 final], der eine EU-weit einheitliche Definition von Geschäftsgeheimnissen vorsieht. Jene Entwicklung ist aufmerksam zu beobachten.^g

Ansprechpartner

Daniela Mattheus
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Telefon +49 30 25471 19736
governancematters@de.ey.com

Dr. Anja Pissarczyk
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Telefon +49 211 9352 19756
anja.pissarczyk@de.ey.com

⁴ Vgl. Gesetzesentwurf zur Aktienrechtsnovelle, BT-Drucks. 18/4349, S. 33.

Mieterstrom und Solarpacht auf dem Prüfstand

Viele Stadtwerke, Wohnungsbaugesellschaften und neue Energieanbieter entwickeln gegenwärtig Mieterstrommodelle oder haben in der jüngeren Vergangenheit Mieterstrommodelle implementiert.

Als Erzeugungsanlagen werden entweder kleine Blockheizkraftwerke oder Photovoltaikanlagen installiert. Der wirtschaftliche Vorteil eines Mieterstrommodells wird neben der hohen Energieeffizienz dadurch erzielt, dass auf den Mieterstrom grundsätzlich die Netzentgelte und die mit den Netzentgelten verbundenen zusätzlichen Abgaben wie Konzessionsabgabe, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage oder Offshore-Haftungsumlage sowie die Umsatzsteuer darauf entfallen. In diesen Modellen betreibt die Wohnungsbaugesellschaft oder der lokale Versorger die Erzeugungsanlage und liefert den Strom außerhalb des Netzes an die Mieter. Häufig ergeben sich auch strom- bzw. energiesteuerliche Vorteile, die durch die aktuell geplanten Änderungen allerdings für die Zukunft in Frage gestellt sind.

In besonderer Ausgestaltung werden die Erzeugungsanlagen dagegen an die Mieter bzw. Haus- oder Wohnungseigentümer verpachtet. Der zusätzlich beabsichtigte Vorteil ist dabei die Einsparung von EEG-Umlage auf die erzeugten und verbrauchten Mengen nach dem Eigenversorgungsprivileg. In der Praxis werden entsprechende Modelle wiederum entweder mit Photovoltaikanlagen oder – vor allem im gewerblichen Bereich - mit BHKW umgesetzt. Diese Pachtmodelle sind wirtschaftlich besonders attraktiv, weil allein die EEG-Umlage im betreffenden Kundensegment bis zu einem Drittel der Gesamtstromkosten ausmachen kann.

Allerdings gibt es sowohl bei Mieterstrommodellen als auch Solarpachtmodellen hinsichtlich Ausgestaltung und Anerkennung nicht zu unterschätzenden Risiken, wie z. B. eine Entscheidung der BAFin zu Finanzierungsleasing, aber auch ein jüngst ergangenes Urteil des LG Heidelberg deutlich machen. Uns sind weitere Fälle aus unserer Beratungspraxis bekannt, in denen Anforderungen an die Umsetzung nicht eingehalten worden sind und bei denen die Modelle überarbeitet werden mussten. Die besondere Problematik für die Betreiber liegt darin, dass wegen der laufend eingesparten Umlagen die Risiken bei schlechter Ausgestaltung der Mieterstrommodelle kontinuierlich größer werden. Parallel arbeitet die Bundesnetzagentur an einem Leitfaden für die Eigenversorgung.

In jedem Fall müssen neue Modelle die erzeugten und gelieferten Mengen jährlich an den Stromnetzbetreiber melden. Andernfalls droht der Verlust der Privilegien für das betreffende Kalenderjahr.

Solarpachtmodell gekippt, EEG-Umlage nachzuzahlen – die Entscheidung des LG Heidelberg

Das LG Heidelberg hat am 28. Dezember 2015 den Verpächter eines Solarpachtmodells dazu verurteilt, dem Übertragungsnetzbetreiber Auskunft darüber zu erteilen, welche Strommengen seit Inbetriebnahme der Solaranlage erzeugt und verbraucht worden sind. Auf dieser Basis wird der Übertragungsnetzbetreiber EEG-Umlage auf sämtliche Strommengen erheben. Wengleich das Urteil noch nicht den Zahlungsanspruch tenoriert, lässt das Gericht doch keinen Zweifel daran, dass auch dieser begründet sein wird. Das Solarpachtmodell genügt nicht den Anforderungen nach dem EEG an Eigenversorgungsmodelle.

Der Anbieter des Solarmietmodells hatte damit geworben, dass mit Installation der Solaranlage auf einer Gewerbehalle auf Basis eines „Teil-Solarstromanlagen-Mietvertrages“ der Mieter EEG Umlage-freien Strom beziehen könnte. Im konkreten Fall sollte der Mieter einen ideellen Anteil im Umfang von 16% zur Mitnutzung pachten. Das Modell wurde Anfang 2013 implementiert.

Tipps und Trends

Deutschland

Eigenstrommodelle auf Basis von Pachtverträgen werden in der Praxis der EEG-Kostenwälzung grundsätzlich anerkannt. Voraussetzung ist aber, dass der Pächter zum Betreiber der Anlage wird. Dies setzt voraus, dass er die Entscheidungsgewalt über die Fahrweise der Anlage trägt, Sachherrschaft über die Anlage ausübt und die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebs übernimmt. Dabei kommt es nicht nur auf die vertraglichen Regelungen an, sondern auf die gelebte Praxis. Bei nur anteiliger Pacht einer Anlage („Scheibenpacht“) ist es generell schwierig, diese Voraussetzungen einzuhalten, zudem ist die jüngste Rechtsprechung des BGH zu beachten (BGH, Urt. v. 4.11.2015, Az.: VIII ZR 244/14), nach welcher PV-Anlagen in weiterem Umfang als einheitliche Anlagen anzusehen sind, als bisher angenommen. Wir halten Scheibenpachtmodelle aber weiterhin für möglich, auch wenn z. B. die Bundesnetzagentur im Entwurf ihres Leitfadens davon ausgeht, dass Scheibenpachtmodelle generell ausgeschlossen sein sollen.

Im Fall des LG Heidelberg sind diese Voraussetzungen allerdings nicht eingehalten. Der technische Betrieb der Anlage oblag der Verpächterin, ebenso Instandhaltung und Wartung der Anlage, außerdem sollte die Verpächterin für alle Schäden aus dem Betrieb der Anlage allein haften. Das LG Heidelberg macht deutlich, dass unter diesen Umständen die tatsächliche Sachherrschaft bei der Verpächterin liegt und diese damit als Betreiberin der Anlage anzusehen ist. In der Konsequenz sind die Stromverbräuche der „Mieterin“ als Lieferung seitens der Anlagenbetreiberin anzusehen, die EEG-Umlage-pflichtig sind. Im Ergebnis wird die Verpächterin für etwa drei Kalenderjahre EEG-Umlage nachzahlen müssen – zuzüglich der gesetzlichen Zinsen.

In der Praxis wird bei Ausgestaltung der entsprechenden Modelle häufig der Wunsch an die Berater herangetragen, das Modell so auszugestalten, dass der Verbraucher der Strommengen so gestellt wird, wie bei einem Bezug von Strom durch einen Lieferanten. Eine solche Ausgestaltung erfüllt aber zwangsläufig nicht die Voraussetzungen für die EEG-Eigenversorgung. Der Letztverbraucher des Stroms muss Anlagenbetreiber werden. Dies umfasst die des Anlagenbetriebs, einschließlich Sachherrschaft und wirtschaftlichen Risiken. Zu einem „geringeren Preis“ ist die Reduktion der EEG-Umlage nicht zu haben.

Weitere Anforderungen hinsichtlich Laufzeit und Messkonzept

Im vergangenen Jahr ist von anderer Seite eine intensive Diskussion um die Ausgestaltung von Eigenversorgungspachtmodellen aufgekommen. Die BAFin hatte in einem Einzelfall entschieden, dass ein Pachtmodell bei Vollamortisierung als eine erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung nach Kreditwesengesetz anzusehen ist. Die Gestaltung der Verträge muss diesen Punkt ebenfalls berücksichtigen.

Eine Problematik, die in unserer Beratungspraxis ebenfalls häufig Schwierigkeiten aufwirft, ist die Erfassung und Zuordnung von Erzeugung und Verbräuchen – auch im Mieterstrommodell ohne Verpachtung von Anlagen. Rechtliche Voraussetzung für entsprechende Modelle ist grundsätzlich die zeitgleiche Erfassung von Erzeugung und Verbrauch. Dies ist für Eigenversorgung nach EEG gesetzlich ausdrücklich geregelt, gilt aber auch für Mieterstrommodelle. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn technisch sichergestellt ist, dass die erzeugten Mengen auch vollständig außerhalb des Netzes von den Teilnehmern am Mieterstrommodell verbraucht werden. Andernfalls könnten sich die Teilnehmer am Mieterstrommodell auf Kosten der übrigen Netznutzer unzulässige Vorteile verschaffen.

Meldepflichten

Bei Mieterstrommodellen, die eine Lieferung von Strom durch den Anlagenbetreiber außerhalb des Netzes vorsehen, müssen die Liefermengen durch den „Versorger“ unverzüglich gemeldet und bis zum 31. Mai des Folgejahres die Endabrechnung über den Letztverbraucherabsatz für das Vorjahr vorgelegt werden. Die Endabrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu bescheinigen. Die Jahresendabrechnung ist ebenfalls an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Bei Eigenversorgungsmodellen muss der Eigenversorger bis zum 28. Februar des Folgejahres die für die Eigenversorgung genutzten Energiemengen an den Netzbetreiber melden und an die Bundesnetzagentur übermitteln. Auch hier kann die Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer erforderlich sein. Kommt der Eigenversorger seinen Meldepflichten bis 31. Mai des Folgejahres nicht nach, so droht der Wegfall des Eigenversorgungsprivilegs für das abgelaufene Jahr.

Tipps und Trends

Deutschland

Der aktuelle Entwurf des Strommarktgesetzes sieht die Entwicklung einer nationalen Informationsplattform bei der Bundesnetzagentur vor, die mit weiteren Meldepflichten verbunden sein wird.

Folgen für die Praxis

Die Zahl der Mieterstrommodelle wird weiterhin zunehmen, weil es nach den gegebenen Rahmenbedingungen wirtschaftlich attraktiv bleibt, in die Eigenerzeugung zu investieren. Aufgrund der aktualisierten Meldepflichten wird es dabei zu höherer Transparenz und zugleich auch zur weiteren Klärung der spezifischen Voraussetzungen für das jeweilige Modell kommen, weil deutlich mehr gerichtliche Verfahren anhängig sein werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsentwicklungen empfehlen wir, besondere Sorgfalt bei der Ausarbeitung neuer Mieterstrommodelle an den Tag zu legen. Um gegebenenfalls bestehende und sich laufend erhöhende Risiken auszuschließen, kann es darüber hinaus sinnvoll sein, bereits implementierte Modelle überprüfen zu lassen, falls Zweifel bestehen, ob die Modelle im Licht der aktuellen Entscheidungen den Anforderungen genügen. [g](#)

Ansprechpartner

RA Dr. Christian Hampel
Ernst & Young Law GmbH
Telefon +49 30 25471 20050
christian.hampel@de.ey.com

RA Dr. Nils Graßmann
Ernst & Young Law GmbH
Telefon + 49 30 25471 20995
nils.grassmann@de.ey.com

Ausschluss von Sozialplanabfindung und Klageverzichtsprämie

***Beurlaubte Beamte, die während ihrer Beurlaubung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in der Privatwirtschaft beschäftigt werden, dürfen bei Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses von Sozialplanabfindungen ausgeschlossen werden, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung und Bezahlung besteht. Sofern darüber hinaus auch eine Klageverzichtsprämie vorgesehen ist, ist ein Ausschluss der Beamten dagegen nicht möglich.
BAG, Urteil vom 8.12.2015 – 1 AZR 595/14***

Sachverhalt Die Parteien stritten über die Zahlung einer Sozialplanabfindung und einer Klageverzichtsprämie. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten übernahm im Jahr 2008 ein Unternehmen aus dem Konzern der Deutschen Telekom AG. In diesem wurden im Rahmen von Arbeitsverhältnissen auch Beamte beschäftigt, die vor der Postreform bei der Deutschen Bundespost eingesetzt waren. Für die Zeit ihrer Beschäftigung in der Privatwirtschaft war ihnen Sonderurlaub erteilt und vereinbart worden, dass sie nach Beendigung dieser Beschäftigung Anspruch auf amtsangemessenen Einsatz und entsprechende Besoldung gegen ihren Dienstherrn haben sollten. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten legte ihren Betrieb im Verlauf des Jahres 2013 still und kündigte den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern. Ein Sozialplan sah u. a. die Zahlung von Abfindungen vor. Nach einer weiteren Vereinbarung sollten Arbeitnehmer eine Sonderprämie (Klageverzichtsprämie) erhalten, wenn sie gegen die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses keine Klage erheben. Die beurlaubten Beamten waren von beiden Leistungen ausgeschlossen. Dies hielten sie für gleichheitswidrig und erhoben Klage auf Zahlung der Abfindung sowie auf die Sonderprämie.

Entscheidung Das BAG hat den klagenden Beamten hinsichtlich der Sozialplanabfindung Recht gegeben, dagegen sah es den Ausschluss von der Klageverzichtsprämie als rechtswidrig an. Die Vorinstanzen (ArbG und LAG Düsseldorf) hatten ebenso entschieden. Auch wenn die Urteilsbegründung noch nicht vollständig vorliegt, scheint das BAG die Argumentation der Vorinstanzen aufgegriffen zu haben. Diese hatten bezüglich der Klageverzichtsprämie mit dem betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungssatz argumentiert; dieser gebiete eine Gleichbehandlung von Beamten und sonstigen Arbeitnehmern. Gravierende Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen, die eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung zuließen, seien nicht erkennbar. So sei die Einschätzung, dass das Interesse der Beamten an der Erhebung von Kündigungsschutzklagen geringer sei als das der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer, kein tauglicher Differenzierungsgrund. Der zugrunde liegende Zweck der Sonderzahlung sei nämlich die Planungssicherheit der kündigenden Arbeitgeberin. Hierfür komme es auf das Bestehen einer Anschlussbeschäftigung nicht an. Dies sieht das BAG im Ergebnis wohl genauso.

Den Ausschluss der Sozialplanabfindung stützt das BAG auf § 112 Abs. 5 Nr. 2 BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz). Diese Regelung erlaubt den Ausschluss von Sozialplanleistungen, wenn die entlassenen Arbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber tatsächlich weiterbeschäftigt werden. Der Sozialplan durfte daher die Zahlung von Abfindungen auf solche Arbeitnehmer beschränken, die aufgrund der Betriebsschließung von Arbeitslosigkeit bedroht waren. Da die beurlaubten Beamten jedoch einen gesetzlich geregelten Rückkehranspruch unter Beibehaltung ihres rechtlichen Besitzstandes aus dem Beamtenverhältnis besaßen und somit nicht von Arbeitslosigkeit bedroht waren, durften sie aufgenommen werden, so das BAG.

Tipps und Trends

Deutschland

Praxishinweis Sofern ein Sozialplan mit dem Betriebsrat abgeschlossen wird und der Arbeitgeber zusätzlich Klageverzichtsprämien vorsehen möchte, sollte immer – und das ist nichts Neues – beachtet werden, dass diese nicht Bestandteil von Sozialplänen sein dürfen, aber grundsätzlich in separaten, freiwilligen Betriebsvereinbarungen vereinbart werden können.

Zudem sollten Arbeitgeber immer im Hinterkopf behalten, dass Sozialplanabfindungen als Entschädigungen für den Arbeitsplatzverlust dienen sollen. Daher gilt es, sich bei Abschluss solcher Vereinbarungen der Möglichkeit bewusst zu sein, dass eine Sozialplanabfindung immer dann ausgeschlossen werden kann, wenn Arbeitnehmer auf ihren Beamtenstatus „zurückfallen“ oder eine anderweitige, gesicherte, z. B. konzerninterne Weiterbeschäftigungsmöglichkeit annehmen.^g

Ansprechpartner

RA Arne Dannemann
Ernst & Young Law GmbH
Telefon: +49 6196 996 25764
arne.dannemann@de.ey.com

Immobilienbewertung: Kirchen- grundstücke in der Wertermittlung

Die Kirchen zählen zu den größten Immobilieneigentümern in Deutschland. Schätzungen zufolge befinden sich mehr als 500.000 Hektar Land im Eigentum evangelischer und katholischer Kirchen. Hierbei handelt es sich in der Regel um unbebaute Grundstücke, häufig sind es Flächen der Land- oder Forstwirtschaft. Aber auch bebaute Grundstücke sind darunter – die evangelische Kirche soll rund 68.000 Gebäude im Bestand haben, wovon etwa 35% auf Kirchengebäude, 25% auf Pfarrhäuser, 21% auf Betriebsgebäude und 19% auf Gemeindezentren und -häuser entfallen. Bei der katholischen Kirche gehen Schätzungen sogar von rund 150.000 Gebäuden aus. Die Wertermittlung ist in vielen Fällen eine Herausforderung.

Wenig Transparenz

Auch wenn vereinzelt Hochrechnungen existieren, ist der Wert des kirchlichen Immobilienvermögens offiziell nicht bekannt. Dies liegt zum einen an der Zurückhaltung und mangelnden Transparenz in der Offenlegung der Kirchenfinanzen. Ein weiterer wesentlicher Grund ist aber vor allem die Besonderheit, dass kirchliche und kirchlichen Zwecken dienende Flächen im engeren Sinne üblicherweise dem privatwirtschaftlichen Gewinnstreben entzogen sind und daher nicht in nennenswertem Umfang am allgemeinen Grundstücksverkehr teilnehmen. Schon diese beide Besonderheiten – die mangelnde Transparenz und die geringe Zahl gehandelter Grundstücke – erschweren eine Wertermittlung.

Abgrenzung

Bei der Bewertung von Kirchenliegenschaften ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um Kirchengrundstücke im engeren Sinne handelt, also um Flächen, die religiösen Zwecken dienen (Kirchengebäude, Klöster, Friedhöfe) oder ob die Flächen Nutzungen dienen, die auch auf nicht kirchlichen Flächen zulässig sind und unter Umständen auch privatwirtschaftlich nutzbar sind. Beispiele sind hier Pfarrhäuser, Wohnheime, Schulen, Kitas oder Alten- und Pflegeheime. Bei solchen Kirchengrundstücken können die Grundsätze der Verkehrswertermittlung für privatwirtschaftlich nutzbare Grundstücke angewendet werden, natürlich unter Berücksichtigung der jeweiligen objektspezifischen Besonderheiten. Als Bewertungsverfahren kommt generell das Vergleichswert-, Ertragswert- und Sachwertverfahren in Frage.

Kirchengrundstücke im engeren Sinne

Prinzipiell stehen auch bei der Bewertung von Kirchengrundstücken im engeren Sinne die drei genannten Verfahren zur Verfügung. Hierbei besteht die Herausforderung, möglichst marktorientierte Parameter anzusetzen, obwohl das Bewertungsobjekt einer eingeschränkten Marktfähigkeit unterliegt. Dies gilt zumindest für dauerhaft kirchlich genutzte Grundstücke. Vor dem geschilderten Hintergrund scheidet das Vergleichswertverfahren dann in der Regel wieder aus, da bei Kirchenliegenschaften nur wenige aktuelle reale Kauffälle als Basis für die Bewertung herangezogen werden könnten – Kauffälle, die zudem mit Blick auf Nutzbarkeit, Beschaffenheit, Lage etc. vergleichbar sein müssten. Auch das Ertragswertverfahren findet letztlich nur selten Anwendung, da die rentierliche Nutzung bei Kirchengrundstücken im engeren Sinne in der Regel eine Umnutzung beziehungsweise Neupositionierung erfordert, die sich nicht immer realisieren lässt. In der Praxis wird daher oft das Sachwertverfahren angewendet. Sofern es sich um einfache Kirchen ohne besondere Merkmale handelt, sind dabei allerdings nicht etwa die Rekonstruktionskosten entscheidend, sondern die gewöhnlichen Herstellungskosten im Sinne von neuzeitlichen Ersatzbeschaffungskosten. Bei Kirchengebäuden von besonderem architektonischem und kirchengeschichtlichem Rang hingegen erscheint der Einbezug von Kosten zur werksgetreuen Rekonstruktion in heutiger Bautechnik sinnvoll.

Tipps und Trends

Deutschland

Sinkender Flächenbedarf: Umnutzungschancen

Es klang bereits an: Es gibt durchaus auch immer wieder kirchliche Flächen, bei denen die sakrale Zweckbindung aufgegeben wird und Kirchen oder Klöster fortan anderweit genutzt wurden. Die Gründe waren und sind vielfältig: Kriege, ökonomische Aspekte und die Folgen der Säkularisierung sind häufige Ursachen gewesen. Hierbei handelt sich ausdrücklich nicht nur um ein Phänomen aus der Vergangenheit. Im Gegenteil: Sinkenden Mitgliederzahlen und die damit einhergehende Unterauslastung von Gebäuden, sinkende Kirchensteuereinnahmen, ein erheblicher Instandhaltungsstau sowie hohe Bewirtschaftungs- und Personalkosten sind gegenwärtige und zukünftige Gründe für die Umnutzung, Aufgabe oder den Verkauf von sakralen Flächen. In der Praxis sind diese Gründe dann häufig auch der eigentliche Anlass für die Bewertung.

Ertragswertverfahren

Entfällt die sakrale Nutzungsbindung, so ist für die Bewertung und die Wahl des Bewertungsverfahrens die alternative beziehungsweise zukünftige Nutzung entscheidend, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen und absehbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten realisierbar ist. Sollten mehrere Alternativnutzungen in Frage kommen, wird üblicherweise auf die Nutzungsart abgestellt, die die höchste Ertragsfähigkeit bei geringstem Risiko erwarten lässt. Eine Kosten-Nutzen-Analyse im Vorfeld der eigentlichen Wertermittlung erscheint daher sinnvoll. Auf Grundlage der jeweiligen Alternativnutzung kann die Wertermittlung anhand der üblichen Verfahren erfolgen, in der Praxis ist dies meist das Ertragswertverfahren. Ungeachtet des jeweiligen Verfahrens sind bei der Wertermittlung zum einen die für die Realisierung der alternativen Nutzung erforderlichen Kosten in Ansatz zu bringen, wie zum Beispiel Umbau-, Abriss-, oder Planungskosten. Zum anderen ist die entsprechende Dauer bis zur Realisierung zu berücksichtigen. Dies kann zum Beispiel über die Diskontierung des ermittelten Wertes über die geplante Projektdauer erfolgen.

Fazit

Die Ausprägung kirchlicher Grundstücke ist groß. Für die Bewertung von Kirchengrundstücken kommt je nach Art, Anlass und unter Berücksichtigung der Besonderheiten grundsätzlich das Vergleichswert-, Sachwert- oder Ertragswertverfahren in Betracht. Insbesondere bei Flächen und Gebäuden, bei denen die sakrale Zweckbestimmung aufgegeben werden soll, kommt schwerpunktmäßig das Ertragswertverfahren zum Einsatz.⁸

Ansprechpartner

Sarah Schraub
Ernst & Young Real Estate GmbH
Telefon +49 6196 996 12785
sarah.schraub@de.ey.com

Neuregelungen der Umsatz- besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)

Im letzten EY Public Services Newsletter 123 (März 2016) haben wir ausführlich über die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) berichtet. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 19. April 2016 ein Schreiben zur Anwendung der Übergangsregelung veröffentlicht. Dieses möchten wir Ihnen mit dem nachfolgenden Beitrag vorstellen.

Anwendungsregelung des § 2b UStG Die Einführung des § 2b UStG wurde mit einer Übergangsregelung versehen, aus der sich die folgenden drei relevanten Zeiträume ergeben:

- ▶ Für das Jahr 2016 gilt die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG (mit Rückgriff auf den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art) unverändert weiter.
- ▶ Ab dem 1. Januar 2017 gilt grundsätzlich die Neuregelung. Allerdings wird der jPdöR die Möglichkeit eingeräumt, bis längstens zum 31. Dezember 2020 die Altregelung unverändert fortzuführen. Möchte die jPdöR von dieser Option Gebrauch machen, so muss sie im Jahr 2016 tätig werden und einen Antrag auf Weitergeltung der Altregelung stellen („Optionserklärung“).
- ▶ Ab dem 1. Januar 2021 gilt der § 2b UStG dann für alle jPdöR.

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 19. April 2016 Details zur Optionserklärung veröffentlicht.

BMF-Schreiben vom 19. April 2016

Einheitliche Optionserklärung Die Finanzverwaltung stellt klar, dass die Optionserklärung nur einheitlich für sämtliche Tätigkeiten, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) ausübt, abgegeben werden kann. Es ist somit unzulässig, für Teilbereiche von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen und in anderen Teilbereichen – in denen z. B. große Investitionen anstehen und die somit ein großes Vorsteuerabzugspotential bieten – das neue Recht anzuwenden. Ebenso ist die Abgabe einer Optionserklärung durch eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung (z. B. Behörde, Dienststelle) nur für ihren Bereich oder für einzelne Betriebe gewerblicher Art nicht zulässig.

Einrichtungen des Bundes bzw. der Länder (z. B. Bundesanstalten, einzelne Ministerien, Landesmedienzentren usw.) können demnach keine eigenen Optionserklärungen abgeben, sondern das Land bzw. der Bund ist für die Optionserklärung für alle Tätigkeiten und Bereiche zuständig. Im Einzelfall sollte daher geklärt werden, inwiefern eine Einrichtung als selbständige Körperschaft oder Anstalt öffentlichen Rechts eigene Rechtsfähigkeit besitzt und daher eigenständig eine Optionserklärung abzugeben hätte. Im Fall der Hochschulen dürfte diese Frage z. B. bundeslandspezifisch unterschiedlich zu beantworten sein.

Tipps und Trends

Deutschland

Abgabe der Optionserklärung Die Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abzugeben und beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Wer bei der jeweiligen jPdöR befugt ist, diesen Antrag zu unterzeichnen, bestimmt sich nach dem Verwaltungsrecht und ist unter Umständen von weiteren internen Regelungen abhängig. Von Vertretern der Finanzverwaltung wurde zwar bereits mehrfach inoffiziell verkündet, dass die Finanzverwaltung diese Frage nicht problematisieren wird. Aus Vorsichtsgründen empfehlen wir jedoch, intern prüfen zu lassen, ob die Verwaltungsspitze oder der Bevollmächtigte verwaltungsrechtlich befugt ist, diesen Antrag zu unterzeichnen. Sofern die Einschätzung besteht, dass es sich nicht um eine Entscheidung des laufenden Geschäftsverkehrs handelt, könnte es erforderlich sein, dass der Rat, Kreistag oder ein anderes zuständiges Gremium in die Entscheidung einbezogen wird. Sollte dies der Fall sein, muss der Entscheidungsprozess zeitlich so geplant werden, dass ein entsprechender Beschluss im Jahr 2016 herbeigeführt werden kann.

Form der Optionserklärung Für die Optionserklärung ist keine besondere Form vorgesehen und auch keine bestimmte Formulierung vorgegeben. Das BMF regt aus Nachweisgründen die Schriftform an.

Aus dem Antrag muss sich hinreichend deutlich ergeben, dass die jPdöR die Altregelung in Form des bislang geltenden § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche Tätigkeiten und Leistungen weiter anwenden möchte. Zudem sollte zur Klarstellung der Zeitpunkt angegeben werden, ab dem die Neuregelung angewendet werden soll. Dies dürfte regelmäßig der letztmögliche Termin, also der 1. Januar 2021, sein. Da die Möglichkeit zum Widerruf der Optionserklärung besteht, könnte man sich hierdurch alle „Optionen“ offen halten.

Ausschlussfrist zur Abgabe der Optionserklärung Die Optionserklärung muss bis spätestens zum 31. Dezember 2016 abgegeben werden. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass ein Versäumen der Frist unwiderruflich dazu führt, dass die Neuregelung des § 2b UStG ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden ist. Es gibt dann keine Möglichkeit mehr, zurück in die Altregelung zu wechseln.

Eine Eingangsbestätigung seitens des Finanzamts ist nicht vorgesehen, sondern dies soll der Praxis überlassen werden. Zu empfehlen ist daher die Übermittlung per Fax, so dass der Eingang nachgewiesen werden kann.

Widerruf der Optionserklärung Sofern eine Anwendung der Neuregelung für Leistungen, die vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden, gewünscht ist, kann die Optionserklärung widerrufen werden. Ein solcher Widerruf muss sich dabei hinreichend deutlich auf die im Jahr 2016 abgegebene Optionserklärung beziehen. Eine erneute Abgabe einer Optionserklärung nach einem solchen Widerruf ist nicht möglich.

Gemäß der Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG kann die Optionserklärung nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden. Die Formulierung lässt u. E. Auslegungsspielraum, auf welche Erklärung sich die „Abgabe“ bezieht. Aus Gesprächen mit Vertretern der Landesfinanzministerien haben wir erfahren, dass die Finanzverwaltung die Abgabe auf die ursprüngliche Optionserklärung bezieht. D. h. in diesem Fall könnte ein Widerruf im Jahr 2018 auf den 1. Januar 2018 oder sogar den 1. Januar 2017 rückbezogen werden. In der Literatur findet man bislang jedoch nur die Auslegung, dass der Widerruf nur mit Beginn des auf die Widerrufserklärung folgenden Kalenderjahres, d. h. 2018 nur auf den 1. Januar 2019 möglich sei. Inwiefern diese Unterscheidung jedoch von praktischer Bedeutung ist, muss sich im Einzelfall zeigen. In der Regel dürfte ein „rückwirkender“ Widerruf nur sinnvoll sein, wenn eine dann fällige Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger nachgefordert werden könnte oder man andernfalls erhebliches Vorsteuerpotenzial verlieren würde.

Berufung auf BFH-Rechtsprechung Auch jPdöR, die sich bislang auf die Anwendung der neueren BFH-Rechtsprechung zur Unternehmereigenschaft von jPdöR berufen haben, können im Jahr 2016 den Antrag auf Weitergeltung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG stellen. Ein solcher Wechsel wird jedoch zwangsläufig zu Vorsteuerkorrekturen führen.

Tipps und Trends

Deutschland

Neugründungen von jPdöR Wenn eine jPdöR (z. B. eine AöR oder ein Zweckverband) nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 31. Dezember 2020 gegründet wird, so kann diese keine eigene Optionserklärung mehr abgeben, da die Frist abgelaufen ist. Handelt es sich bei der Gründung jedoch um einen Fall der Gesamtrechtsnachfolge, so gilt eine Optionserklärung der abgehenden Körperschaft auch für den Rechtsnachfolger. Im Fall der Neugründung einer jPdöR aus mehreren bestehenden Körperschaften im Wege der Gesamtrechtsnachfolge könnte die neue Körperschaft wählen, ob sie von der Option Gebrauch machen möchte, sollten nicht alle Rechtsvorgänger bislang die Altregelung angewandt haben. D. h. auch in Neugründungsfällen ist in bestimmten Fällen eine Weitergeltung der Altregelung möglich.

Handlungsbedarf Im Laufe des Jahres 2016 muss sich jede jPdöR darüber klar werden, ob sie die Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchte oder ob ab dem 1. Januar 2017 die Neuregelung angewendet werden soll. Wer die Altregelung weiterführen möchte, muss zwingend im Jahr 2016 tätig werden und die Optionserklärung abgeben. Aufgrund der aktuell noch bestehenden Unsicherheit in der Rechtsauslegung des § 2b UStG ist davon auszugehen, dass die meisten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen von der Übergangsregelung Gebrauch machen werden. Auch (selbständig rechtsfähige) Einrichtungen, die bislang noch gar nicht steuerlich erfasst sind, müssen diesen Antrag stellen, anderenfalls befinden sie sich zwingend ab dem 1. Januar 2017 in der Neuregelung und wären dann gegebenenfalls als Unternehmer steuerpflichtig.

Intern sollte möglichst zeitnah untersucht werden, wer den Antrag unterschreiben darf und ob eventuell verwaltungsrechtlich ein Gremienbeschluss notwendig ist.

Wenn Sie diesbezüglich Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen regelmäßig informieren. Darüber hinaus finden deutschlandweit Veranstaltungen zur Neuregelung der Unternehmereigenschaft der jPdöR statt. Bitte beachten Sie dazu unsere Veranstaltungshinweise.[g](#)

Ansprechpartner

StB Gabriele Kirchhof
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Telefon +49 221 2779 25680
gabriele.kirchhof@de.ey.com

StB Heike Sökeland
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Telefon +49 221 2779 25518
heike.soekeland@de.ey.com

StB Daniela Maus
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Telefon +49 221 2779 17176
daniela.maus@de.ey.com

Rechtliche und steuerliche Überlegungen zur Reform des Stiftungsrechts

„Nach der Reform ist vor der Reform“ – kaum waren die jüngsten Änderungen des Stiftungsrechts durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes aus dem Jahr 2013 eingeführt, mit denen beispielsweise das Verfahren zur Erlangung der Steuerbegünstigung (§ 60 a AO) sowie die Verbrauchsstiftung erstmals kodifiziert wurden, forderte der Bundesverband Deutscher Stiftungen als größte Interessenvertretung deutscher Stiftungen die Ausarbeitung weiterer Reformen.

Sowohl die Innenministerkonferenz als auch die Justizministerkonferenz griffen das Thema in ihren Sitzungen im Juni 2014 auf und regten die Einrichtung einer Arbeitsgruppe an, die kurze Zeit später ihre Arbeit aufnahm. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe, der für Ende 2015 angedacht war, steht bislang noch aus. Bis die Überlegungen in Gesetzesform gegossen sind, wird daher noch einige Zeit vergehen. Dennoch sind die diskutierten Vorschläge wichtig für bestehende Stiftungen, um sich auf die Möglichkeiten vorzubereiten, die sich ihnen gegebenenfalls in einigen Jahren bieten könnten.

Möglichkeiten zum Umgang mit alleine nicht lebensfähigen Stiftungen

Gerade in der derzeitigen Niedrigzinsphase werden viele Stiftungen mit nicht allzu hohem Stiftungskapital und geringem Spendenaufkommen vor erhebliche Probleme gestellt, ihre Zwecke zu verfolgen. Immer mehr Stiftungen kommen dadurch in die missliche Situation, dass sie über Jahre handlungsunfähig werden.

Die Reformüberlegungen gehen dahin, die Zusammenlegung von Stiftungen, die Zulegung zu größeren Stiftungen oder die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung unter eng festzulegenden Kriterien leichter zu ermöglichen. Damit würde man zwar vom Ewigkeitsprinzip der rechtsfähigen Stiftung abweichen, würde aber handlungsunfähige Stiftungen wieder in die Lage versetzen, in einer begrenzten Zeit (Verbrauch) oder gemeinsam mit anderen wieder ihre Zwecke zu verfolgen.

Großer Abstimmungsbedarf besteht dabei darin, die Kriterien zu bestimmen, ab wann eine Stiftung als so notleidend gelten soll, damit diese doch sehr erheblichen Maßnahmen angewendet werden können. Der Bundesverband hat als Vorschlag in den Raum gestellt, dass eine Stiftung nach mindestens zehnjähriger Ertraglosigkeit als notleidend gelten soll.

Aus steuerlicher Sicht wäre insbesondere bei der Umwandlung einer Stiftung in eine Verbrauchsstiftung zu klären, wie hier mit einem etwaig früher erfolgten erweiterten Spendenabzug (§ 10b Abs. 1a S. 2 EStG; § 9 Nr. 5 GewStG) zu verfahren ist. Denn dieser gilt bekanntlich nicht für den Fall, dass die Stiftung in das verbrauchbare Vermögen erfolgt, sondern ausschließlich für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung.

Legt man die Äußerungen des BMF (Schreiben vom 15. September 2014) zugrunde, besteht die Möglichkeit, dass der erweiterte Spendenabzug erhalten bleibt. Darin hatte das BMF klargestellt, dass eine Satzungsregelung, die erlaubt, dass eine Stiftung unter bestimmten Umständen aufgelöst werden darf, diese noch nicht zur Verbrauchsstiftung macht.

Dennoch bleibt in diesem Punkt aus steuerlicher Sicht eine erhebliche Unsicherheit, solange keine eindeutige Regelung getroffen wird. So lange ist damit zu rechnen, dass die einzelnen Bundesländer solche Fälle unterschiedlich behandeln werden.

Tipps und Trends

Deutschland

Änderung der Stiftungssatzung durch die Stifterinnen und Stifter zu deren Lebzeiten

Im Rahmen der Reformüberlegungen zum Stiftungsrecht wird darüber hinaus diskutiert, die Rechte der Stifter zu deren Lebzeiten zu stärken. Der vom Stifter in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung festgelegte Zweck gilt grundsätzlich auf Ewigkeit und kann nur unter sehr engen Voraussetzungen mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde geändert werden. Dies soll den Stifterwillen vor späteren Änderungen schützen, die in der Stiftungssatzung nicht angelegt sind.

In der Praxis zeigt sich jedoch häufig, dass die Stifter in der Gründungs- und Aufbauphase „ihrer“ Stiftung das festgelegte Stiftungskonzept erproben und diesbezüglich Erfahrung sammeln möchten. Daher erscheint es sachgerecht, Stiftern durch einen Vorbehalt in der Satzung zu Lebzeiten das Recht einzuräumen, die Stiftungssatzung und damit auch den Stiftungszweck zu ändern und eine „Feinjustierung“ vorzunehmen.

Auch unter dem Blickwinkel des Gemeinnützigkeitsrechts wäre eine solche Stärkung der Rechte der Stifter zu begrüßen. Denn das Gemeinnützigkeitsrecht schreibt vor, dass in der Stiftungssatzung die zu fördernden, steuerbegünstigten Zwecke und darüber hinaus die Maßnahmen, mit denen diese Zwecke verwirklicht werden sollen, konkret festgelegt werden müssen. Häufig wird sich aber nach der Errichtung der Stiftung Anpassungsbedarf hinsichtlich der Zwecke und der „Zweckverwirklichungsmaßnahmen“ ergeben, so dass der Stifter die Möglichkeit erhalten sollte, hierauf durch eine entsprechende Änderung der Stiftungssatzung zu reagieren.^g

Ansprechpartner

RA/StB Christiane Freund
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Telefon +49 6196 996 14896
christiane.freund@de.ey.com

RA Thilo Scharfenecker
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Telefon +49 711 9881 18877
thilo.scharfenecker@de.ey.com

Value Based Health Care/Finanzierung von Spitalimmobilien

Die Einführung der Fallpauschalen 2012 hat zu grundlegenden Veränderungen im Schweizer Spitalwesen geführt. Zum einen wurden den Spitalern in Bezug auf deren Neuinvestitionen mehr Handlungsfreiraum und Verantwortung übertragen, zum anderen ist damit gleichzeitig der Konkurrenzdruck und das Buhlen um die Gunst der Patienten angestiegen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Spitalfinanzierung

Durch die Einführung des Tarifsystems Swiss DRG hat ein Systemwechsel im Schweizer Gesundheitsmarkt stattgefunden. Am 1. Januar 2012 ist das neue Tarifsystem Swiss DRG (Swiss Diagnosis Related Groups) für die gesamte Schweiz in Kraft getreten. Nach einem Fallpauschalensystem wird der Spitalaufenthalt der Patienten in die Kategorien Hauptdiagnose, Nebendiagnose, Behandlung und Schweregrad unterteilt und einer dieser Fallgruppen zugeordnet. Je nach Einstufung der Gruppe wird die erbrachte Leistung vom jeweiligen Kanton und der Krankenkasse pauschal vergütet. Damit wird nicht, wie bis 2012 üblich, die Dauer des individuellen Spitalaufenthalts, sondern eine fixe Fallkostenpauschale vergütet.

Neu ist ebenfalls, dass die Spitäler aus den laufenden Erträgen ihre Neuinvestitionen selbst tragen müssen und nicht wie früher auf die Unterstützung der Kantone zurückgreifen können. Um die benötigten Neuinvestitionen selbst tätigen zu können, werden immer mehr Spitalliegenschaften von den Kantonen an die Spitäler selbst übertragen. So wurden beispielsweise den Kantonsspitalern Aarau und Baden ihre Liegenschaften vom Kanton Aargau in Form von Sacheinlagen für eine Aktienkapitalerhöhung übertragen. Ziel ist es, dadurch die Neuaufnahme von Fremdkapital für Neuinvestitionen zur erleichtern.

Der Erfolg des neuen Tarifsystems ist jedoch umstritten. Zum einen unterstützen die Kantone öffentliche Spitäler weiterhin für sogenannte „gemeinwirtschaftlichen Leistungen“. Zum anderen sehen sich insbesondere Unispitäler benachteiligt, aus deren Sicht das Fallpauschalen-Konzept dem erhöhten Aufwand bei der Behandlung komplexer Fälle nicht genügend Rechnung trägt. Sie fordern die Erhöhung ihrer „Base Rates“ bzw. die Einführung eines Systems, bei dem für jedes Spital individuell anhand des Patienten-Mixes die Vergütung festgelegt wird.

Umsetzung in der Praxis

Während noch mit einigen Anpassungen zur Austarierung des Fallpauschalenkonzeptes zu rechnen sein dürfte, ist davon auszugehen, dass die Schweizer Spitäler für die Erwirtschaftung der Kosten für Neuinvestitionen verantwortlich bleiben. Und wenn auch einige Kantone weiterhin als Finanzierungspartner auftreten, sind ihre Beiträge für die erforderlichen Neuinvestitionen in den meisten Fällen nicht ausreichend. Um an die benötigten Summen zu gelangen, müssen sich Spitäler daher zusätzlich am privaten Kapitalmarkt finanzieren.

Viele Spitäler müssen daher ihre gewohnten Strukturen überdenken. Für die Aufnahme von Fremdkapital müssen sie sich den Kreditgebern wie ein Unternehmen präsentieren, das mit Weitblick strategisch investiert, dabei die Kosten im Griff hat und zugleich eine hohe Patientenzufriedenheit erreicht. Darüber hinaus müssen sie neue Erfahrungen sammeln bei der Auswahl zwischen verschiedenen Optionen der Fremdkapitalaufnahme und dem dafür üblichen Vorgehen. Auch nach Abschluss der Fremdkapitalaufnahme müssen die aufgebauten Strukturen erfolgreich genutzt und kontinuierlich ausgebaut werden, worüber den Geldgebern regelmäßig Rechenschaft abzulegen ist. Zudem folgen erhöhte Anforderungen an die Revision. All dies erfordert den Aufbau neuer Fähigkeiten sowie die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen.

Tipps und Trends

Schweiz

Für die Neuinvestitionen von Spitälern gibt es verschiedene Quellen der Fremdfinanzierung. Zwei gängige Finanzierungsinstrumente aus der Praxis sind zum einen der klassische Bankkredit bzw. das Hypothekendarlehen und zum anderen die Unternehmensanleihe. Wobei die Unternehmensanleihe und das Hypothekendarlehen in den meisten Fällen als Sockelfinanzierung gebraucht und der Bankkredit als flexibles Fremdkapital eingesetzt wird.

Bei der Kreditvergabe durch eine Bank muss das Spital sich wie jedes andere Unternehmen bewähren. Ein gut ausgearbeiteter Businessplan ist für die Einschätzung der Bonität eines Spitals von hoher Bedeutung. Neben einer nachvollziehbar gestalteten Unternehmensstrategie muss darüber hinaus die Eigenkapitalquote des Unternehmens „Spital“ stimmen. Der klassische Bankkredit zeichnet sich durch Laufzeiten in der Regel unter zehn Jahren, einer möglichen früheren Rückzahlung und finanziellen Covenants, wie z. B. der Mindestanforderung an die Eigenkapitalausstattung, als eher flexibles Finanzierungsinstrument aus.

Wird eine Anleiheemission zur Fremdkapitalaufnahme in Betracht gezogen, bedarf dies ebenfalls einer ausgiebigen Vorbereitung – im besten Fall mit professioneller Unterstützung aus der Wirtschaft. Bei Anleihen handelt es sich um Forderungsrechte. Der Anleger besitzt keinen Anteil am Eigenkapital, er stellt dem Schuldner (Emittenten) Fremdkapital für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung. Neben dem eingesetzten Kapital am Ende der Laufzeit erhält der Investor während der Laufzeit der Anleihe einen Zinsertrag aus einer variablen oder festen Verzinsung. Die Spitäler können diese Anleihen als private Platzierungen oder als öffentliche Anleihen an der SIX Swiss Exchange anbieten. Die Anleihe ist mit einer Laufzeit zwischen fünf und zehn Jahren und einem Mindestvolumen in Höhe von 50 Millionen CHF als langfristiges Finanzierungsinstrument geeignet.

Wird die Emission einer Anleihe als Fremdkapitalmittel in Betracht gezogen sind u. a. folgende Grundvoraussetzungen zu beachten:

1. Dauer des Bestehens

Das Unternehmen muss mindestens 3 Jahre als Gesellschaft bestanden haben

2. Jahresabschluss

Es müssen drei Jahresabschlüsse nach Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP vorliegen

3. Kapitalausstattung

Eigenkapital des Emittenten in Mindesthöhe von CHF 25 Millionen

Beispiele für öffentliche Anleihen seit 2012 sind das GZO Spital Wetzikon und das Spital Limmattal. Privatplatzierungen wurden vom Universitätsspital Zürich und dem Luzerner Kantonsspital durchgeführt.

Gründe für Neuinvestitionen bei Spitälern

Viele Spitalneubauten in der Schweiz sind in den späten 60er und 70er Jahren entstanden und heute zwingend renovierungsbedürftig. Lange wurde aufgrund finanzieller Engpässe der einzelnen Kantone nicht in die Erneuerung der Spitalinfrastruktur investiert.

Laut einer Studie der Credit Suisse „Gesundheitswesen Schweiz 2013 – der Spitalmarkt im Wandel“ liegt der Investitionsbedarf in Neubau und Sanierungsobjekte für die gesamte Schweiz bei ca. 20 Milliarden CHF. Eine wichtige Regelung, die sich bei Einführung des Tariffsystems Swiss DRG ebenfalls geändert hat und maßgebenden Einfluss auf den ansteigenden Konkurrenzdruck hat, ist die freie Spitalwahl. Versicherte können das Spital, in welchem Sie behandelt werden wollen, frei wählen, sofern dieses auf der Spitalliste ihres Kantons steht.

Die veraltete Bausubstanz und Infrastruktur der Spitäler sowie die freie Spitalwahl über den eigenen Wohnkanton hinaus führen zu einem hohen Wettbewerb zwischen den Spitälern, ob öffentlich oder privat. Damit sind auch zugleich die zwei Hauptgründe für die geplanten und durchgeführten Neuinvestitionen der Schweizer Spitäler benannt.

Tipps und Trends

Schweiz

Derzeit werden vielerorts mehrere hundert Millionen Schweizer Franken in die Sanierung und den Neubau von einzelnen Spitalbauten investiert. Es gibt in der Schweiz 171 Akutspitäler, deren Auslastung bei ca. 80% liegt. Um einen wirtschaftlichen Betrieb nachzuweisen, müsste die Auslastung in der Regel jedoch bei ungefähr 85% liegen. Die Frage nach einem Überangebot an Spitalern und der Sinnfälligkeit von Neuinvestitionen in Millionenhöhe scheint bei diesen Zahlen berechtigt zu sein.

Neben Neuinvestitionen in einzelne Spitäler, wie dem Neubau des Bürgerspitals Solothurns für CHF 350 Millionen, finden daher auch immer mehr Kooperationen und Fusionen in der Schweizer Spitallandschaft statt. Dies zeigt sich derzeit in Bern. Dort folgt im kommenden Jahr der Zusammenschluss des Spitalnetzes Bern mit dem Berner Inselspital. Durch diese Fusion wird der größte Spitalbetrieb der Schweiz entstehen. Ein Zusammenschluss oder eine stärkere Kooperation wird auch vom Basler Universitätsspital mit den drei kantonalen Spitalern von Baselland geprüft.

Fazit Die Einführung der Fallpauschalen 2012 hat zu grundlegenden Veränderungen im Schweizer Spitalwesen geführt. Während mit weiteren Anpassungen der Tarifstrukturen zu rechnen ist, bleibt die neu gewonnene Verantwortung der Spitäler für Investitionen in ihre Infrastruktur wohl auch in Zukunft bestehen. Sie erfordert die Beschaffung von Kapital bei Banken, am Kapitalmarkt oder durch neuartige Finanzierungsquellen wie Public-Private-Partnerships. Dafür sind Anpassungen der Kliniken an marktwirtschaftliche Regeln der Unternehmensführung notwendig:

- ▶ Erarbeiten einer Klinikstrategie im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Auftrag und privatwirtschaftlichem Wettbewerb
- ▶ Erstellung eines konsistenten Businessplans, der eine 3-5 jährige Perspektive für den Geschäftsverlauf und angestrebtem „Markterfolg“ gibt
- ▶ Anpassungen von Organisation, Prozessen und Technologien gemäß Businessplan
- ▶ Aufbau neu erforderlicher Fähigkeiten, Kompetenzen und Services
- ▶ Offene, transparente und proaktive Kommunikation mit Politik, Öffentlichkeit sowie potentiellen Geldgebern
- ▶ Stärkere Nutzung und Analyse der vorhandenen Daten zu DRGs, Patienten, Eingriffen, Behandlungsergebnissen und Patientenzufriedenheit kombiniert mit open data, um die Leistungsqualität sowie die Wettbewerbsposition kontinuierlich zu verbessern

EY gehört seit Jahren zu den führenden Beratern im Krankenhauswesen in der Schweiz. Wir beraten Spitäler insbesondere bei der Entwicklung ihrer Angebots- und Partnerstrategie, der Anpassung ihrer Infrastruktur sowie bei der Finanzierung der erforderlichen Investitionen.^g

Ansprechpartner

Dr. Matthias Bunte
Ernst & Young AG
+41 58 286 3799
matthias.buente@ch.ey.com

Elke Gregoria Gall
Ernst & Young AG
+41 58 286 4262
elke.gall@ch.ey.com

Stefan Rösch-Rütsche
Ernst & Young AG
+41 58 286 8536
stefan.roesch@ch.ey.com

Wirkungsorientierte Steuerung: Ein temporärer Trend oder nachhaltiger Nutzen?

Aussagekräftige Messgrößen für nicht gewinnorientierte Organisationen

In Strategieprojekten stellt sich vordringlich die Frage „Welche Ziele sollen mit der zu entwickelnden Strategie erreicht werden“? In Unternehmen werden hier meist in letzter Konsequenz Gewinn-, Rentabilitäts- und/oder Wertzuwachsziele genannt. In Organisationen, welche per Definition keine solchen Ziele verfolgen, d. h. Nonprofit-Organisationen (NPOs) und die öffentliche Verwaltung, benötigt es daher eine andere oberste Zielebene.

Hier liegt es nahe, die Frage nach der Wirkung zu stellen: „Was will die Organisation bewirken“? Oder anders gefragt: „Wofür werden öffentliche Mittel (d. h. Steuer- oder Spendengelder) schlussendlich eingesetzt“? Diese Frage ist genauso legitim und notwendig wie die Frage von Investoren nach der Rentabilität des investierten Kapitals.

Auf Grund der Notwendigkeit, die Effektivität eingesetzter Steuergelder zu hinterfragen, müssen seit 2013 in der österreichischen Bundesverwaltung unter dem Schlagwort „Haushaltsrechtsreform des Bundes“ Budgets mit Wirkungszielen verknüpft werden. Hohe Staatsverschuldungen und knappe Budgets führen dazu, dass aus heutiger Sicht die Wirkung des Einsatzes öffentlicher Mittel in den nächsten Jahren im Fokus der Öffentlichkeit und involvierter Entscheidungsträger bleiben wird.

Wirkungssteuerung Der grundsätzlichen Logik jeder Organisationssteuerung folgend fließen Wirkungsziele auf oberster Ebene in die strategischen Steuerungssysteme öffentlicher und nicht gewinnorientierter Organisationen ein. Das Wirkungscontrolling, d. h. die Definition von qualitativen und quantitativen Erfolgsgrößen zur Wirkungsfeststellung, gestaltet sich meist schwieriger als das Festschreiben von allgemeinen Wirkungszielen. Hinsichtlich der Messung mittels Kennzahlen zeigt sich, dass diese auf der obersten Wirkungsebene sehr komplex ist, da auch externe Effekte die Erreichung der Wirkungsziele deutlich beeinflussen können. Oft sind dabei auch andere Methoden und Zugänge gefragt. Hier können mit der Thematik vertraute Experten nachhaltige Hilfestellung bei der Entwicklung effektiver und effizienter Steuerungssysteme geben.

Die wirkungsorientierten Steuerungssysteme sind Teil einer zu beobachtenden Anpassung der Steuerungssysteme des Public Sectors an die der Unternehmenswelt, ohne aber die spezifischen Steuerungsanforderungen außer Acht zu lassen. Es hat sich gezeigt, dass das Fehlen von klassischen Gewinn- und Rentabilitätszielen kein Argument dafür liefert, dass man Tools, die eine Strategieumsetzung messbar machen, weglassen kann. Wir haben in den letzten Jahren viele NPOs und öffentliche Einrichtungen bei der Implementierung von wirkungsorientierter Steuerung beraten. Für das von uns begleitete Projekt „Wirkungsorientiertes Unternehmens- und Steuerungskonzept“ hat unser Kunde AGES den Verwaltungspreis 2013 des Bundes gewonnen.

Tipps und Trends

Österreich

Ein erfolgreiches wirkungsorientiertes Steuerungssystem beinhaltet die notwendigen Ressourcen, die abgewickelten Prozesse, die erbrachten Leistungen und die Wirkungen. Mit anderen Worten: Es berücksichtigt das Thema Effektivität ebenso wie das Thema Effizienz und wurde von uns bereits in zahlreichen Projekten in Österreich erfolgreich umgesetzt.

Wirkungen	Leistungen	Prozesse	Ressourcen
Welche konkreten Wirkungen sollten bei den Anspruchsgruppen erreicht werden?	Welche Leistungen müssen im Rahmen der definierten Abläufe erstellt/erarbeitet werden, damit die geplanten Ergebnisse eintreten?	Welche Abläufe müssen vorhanden sein, und wie müssen diese ausgestaltet sein, damit die geplanten Leistungen gewährleistet werden können?	Welche Ressourcen werden benötigt, um die vorgesehenen Abläufe/Prozesse sicherzustellen (Anzahl und Qualifikationen Personal, Sachmittel, Infrastruktur)
Wirkungscontrolling	Leistungscontrolling	Prozesscontrolling	Finanzcontrolling Personalcontrolling
Ergebnisqualität		Prozessqualität	Strukturqualität
Effekte (treten durch eigene und fremde Beiträge auf)		Realisierung / Implementierung (kann die Organisation selbst steuern)	
Beiträge zur Effektivität (es wurde „das Richtige“ gemacht – doing the right thing)		Beiträge zur Effizienz (es wurde „richtig“ gemacht – doing things right)	

Dabei hat sich gezeigt, dass die Einführung einer wirkungsorientierten Planung und Steuerung keine triviale Angelegenheit ist. In der Praxis fällt es oft schwer, die konkrete Ausprägung der Wirkungsorientierung in der jeweiligen Organisation zu Beginn in Form von Wirkungszielen zu definieren und zu entscheiden, ob Wirkungsorientierung wirklich gelebt wird oder nicht. Immerhin gibt es ein Spektrum von „wir haben ein Wirkungsziel“ bis hin zu einer kompletten Umsetzung der Wirkungsorientierung über alle Prozesse und Leistungen einer Organisation hinweg. Um Organisationen auf diesem nicht immer leichten Weg der Umsetzung von wirkungsorientierter Planung und Steuerung zu unterstützen, hat Contrast EY den Wirkungs-Check entwickelt.

Wirkungs-Check

Der Wirkungs-Check ist ein Tool, mit dessen Hilfe man sich einen Überblick über den Stand der Wirkungsorientierung in der jeweiligen Organisation verschaffen kann. Er bietet die Möglichkeit, Potenziale zur Weiterentwicklung der wirkungsorientierten Planung und Steuerung aufzudecken. Der Wirkungs-Check ist ein Online-Tool, das allen Nutzern mit einem überschaubaren zeitlichen Aufwand wichtige Informationen liefern kann. Er besteht aus 15 spezifischen Fragen zum Thema Wirkungsorientierung bzw. Wirkungssteuerung in der Organisation.

Auf Basis der Eingaben des Nutzers werden die Ergebnisse des Wirkungs-Checks in drei Dimensionen dargestellt: Ziele, Messung und Evaluierung sowie Instrumente und Steuerung. Die Ergebnisse sind dauerhaft für den jeweiligen Nutzer zugänglich, wodurch sich der Wirkungs-Check hervorragend für einen Vorher-Nachher-Vergleich eignet und somit zu einem wesentlichen Begleiter auf dem Weg zu einer wirkungsorientierten Planung und Steuerung werden kann.

Tipps und Trends

Österreich

Ziele

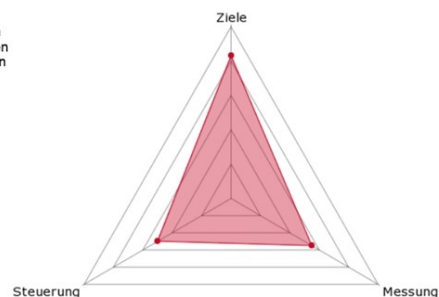
Sie haben sich bereits intensiv mit Wirkungszielen beschäftigt. Sie haben eine klare Vorstellung, welche Wirkungen Sie bei Ihren Anspruchsgruppen erreichen wollen. Auch Ihre MitarbeiterInnen wissen worum es geht, wenn Sie von Wirkung und Wirkungszielen sprechen.

Messung und Evaluierung

Sie haben begonnen, die Wirkungen Ihres Handelns zu messen und zu evaluieren und nutzen die daraus gewonnenen Daten bereits in Ansätzen. Entwickeln Sie diesen Ansatz gezielt weiter!

Instrumente und Steuerung

Instrumente zur Steuerung von Wirkungen sind bereits ein fixer Bestandteil Ihrer Organisation. Es gibt allerdings noch einige Herausforderungen auf dem Weg zur systematischen Verwendung der Instrumente.



Bis jetzt haben mehr als 100 Organisationen den Wirkungs-Check verwendet. Aus den Erfahrungen der bisherigen Nutzer lassen sich zwei Schlüsselerkenntnisse ableiten: Die Wirkungsorientierung ist erwartungsgemäß nicht in allen Organisationen gleich weit fortgeschritten. Was allerdings alle Organisationen verbindet, ist die Tatsache, dass es leichter fällt, Ziele zu definieren, als diese dann wirklich effektiv zu verfolgen bzw. zu messen und vor allem mit den erhaltenen Informationen tatsächlich zu steuern. Speziell im Bereich „Instrumente und Steuerung“ besteht sich noch signifikantes Verbesserungspotenzial.

Die zweite Erkenntnis hat mit der Kommunikation und dem internen Management der Umsetzung der wirkungsorientierten Planung und Steuerung zu tun. Die Daten zeigen, dass sich die Einschätzung des Fortschritts der Wirkungsorientierung innerhalb einer Organisation teilweise dramatisch unterscheidet. Dies deutet darauf hin, dass die Wirkungsorientierung zwar schon im Top-Management angekommen ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon aber noch relativ wenig mitbekommen haben. Diese Ergebnisse unterstreichen die Wichtigkeit einer umfangreichen Umsetzung von Wirkungsorientierung unter Einbeziehung aller Mitglieder einer Organisation.

Fazit Wirkungsorientierte Steuerung schafft nachhaltigen Nutzen, da die grundlegenden Organisationsziele (die Mission: Wofür gibt es die Organisation und was will sie bei wem bewirken?) von nicht gewinnorientierten Organisationen mit erbrachten Leistungen, internen Prozessen und den eingesetzten Ressourcen verknüpft werden und nachhaltige Transparenz geschaffen wird.

Wirkungsorientierung ist nicht nur ein temporärer Trend da sie die langfristige Ausrichtung von Organisationen an den grundlegenden Zielen erlaubt und somit eine kontinuierliche Optimierung zur Realisierung der Wirkungen erreicht werden kann. In Zeiten knapper finanzieller Mittel wird der wirkungsorientierte Einsatz von öffentlichen Geldern in den nächsten Jahren an Bedeutung gewinnen.⁸

Ansprechpartner

Dr. Christian Horak
Contrast Ernst & Young Management Consulting GmbH
+43 1 3686888 300
christian.horak@at.ey.com

Martin Bodenstorfer
Contrast Ernst & Young Management Consulting GmbH
+43 1 3686888 313
martin.bodenstorfer@at.ey.com

Das neue Gemeinnützigkeitsgesetz in Österreich

Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen

Die neuen abgabenrechtlichen Vorschriften des GG 2015 (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015) bringen verschiedene Erleichterungen bei Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen. So verliert eine Organisation ihren Begünstigtenstatus nicht mehr dadurch, dass sie Mittel begünstigten Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke weiterleitet. Auch die entgeltliche, nicht auf Gewinn gerichtete Leistungserbringung an andere Körperschaften ist nun nicht mehr begünstigungsschädlich.

Der unentgeltliche Erwerb von Grundstücken durch gemeinnützige Organisationen ist nach neuer Rechtslage von der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr im Grundbuch befreit. Liegenschaftsverkäufe gemeinnütziger Einrichtungen sind außerdem von der Immobilienertragsteuer befreit. Alle Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen sind von der Stiftungseinkommensteuer befreit.

Ausdehnung der begünstigten Zwecke und Einrichtungen

Grundsätzlich sind nur Spenden an jene gemeinnützigen Einrichtungen steuerlich abzugsfähig, die an sogenannte „begünstigte Spendenempfänger“ geleistet werden. Gemeinnützige Einrichtungen werden nur bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen und Verfolgung ausdrücklich im Gesetz genannter Zwecke begünstigt.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist im Wesentlichen mit 10% der Einkünfte des Spenders im Kalenderjahr der Zuwendungen begrenzt. Für Spenden aus dem Betriebsvermögen greift eine ähnliche Beschränkung. Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern der jeweiligen begünstigten Einrichtung sind im Übrigen wie bisher nicht abzugsfähig.

Zusätzlich zu den bereits früher begünstigten Zwecken (z. B. Mildtätigkeit, Umweltschutz, etc.) ist jetzt auch die allgemein zugängliche Durchführung von der österreichischen Kunst und Kultur dienenden künstlerischen Tätigkeiten als spendenbegünstigter Zweck anerkannt. Als zusätzliche Voraussetzung für diese Spendenbegünstigung muss die Einrichtung mindestens alle zwei Jahre eine Förderung des Bundes oder eines Landes im Tätigkeitsbereich „Kunst und Kultur“ erhalten.

Für die Begünstigung unbedingt erforderlich ist die unmittelbare Ausübung der künstlerischen Tätigkeit durch die betreffende Organisation. Nicht begünstigt wäre hingegen die bloße finanzielle Förderung künstlerischer, von Dritten im Rahmen von Aktivitäten entfalteter Tätigkeiten.

Im Falle eines bis 31. Oktober 2016 erteilten positiven Spendenbegünstigungsbescheids für Kunst und Kultur (Antragstellung bis 30. Juni 2016) sind Spenden ab 1. Januar 2016 rückwirkend steuerlich abzugsfähig.

Zuwendungen zur Vermögensausstattung

Wesentlich ist auch die neu eingeführte Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung. Dabei handelt es sich um Zuwendungen, die nicht unmittelbar der Verwirklichung des begünstigten Zwecks, sondern der Kapitalausstattung dienen. Die Abzugsfähigkeit ist aber nicht unwesentlich eingeschränkt: Innerhalb von fünf Jahren dürfen höchstens 500.000 Euro steuerlich geltend gemacht werden, wobei die Zuwendungen eines Kalenderjahres jeweils 10% des Gewinns vor Abzug des Gewinnfreibetrags bzw. des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht übersteigen dürfen.

Zu beachten ist außerdem, dass die Erträge aus den Vermögenswerten innerhalb von drei Jahren zu verwenden oder in eine Rücklage von 20% der jährlichen Erträge einzustellen sind. Der Vermögensstamm selbst darf frühestens nach Ablauf von zwei Jahren von der Einrichtung verausgabt werden. Zudem muss die Einrichtung vom Bundesministerium für Finanzen anerkannt werden.

Bei Nichterfüllung der Erfordernisse kommt es zu einer pauschalen Nachversteuerung auf Ebene der Stiftung in Form eines Zuschlages zur Körperschaftsteuer und zur rückwirkenden Aberkennung des Steuerabzugs beim Zuwendenden.

Tipps und Trends

Österreich

Die neue gemeinnützige Stiftung (BStFG 2015)

Die Errichtung von gemeinnützigen Stiftungen und Fonds wird durch das neue Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) wesentlich erleichtert. Erfasst sind Stiftungen und Fonds, deren Vermögen aufgrund eines privatrechtlichen Widmungsaktes der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke dient. Die neue gemeinnützige Stiftung tritt somit neben die gemeinnützige Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz. Als Mindestvermögen sind nach dem BStFG 50.000 Euro aufzubringen. Als Organe sind verpflichtend mindestens zwei Vorstände zu bestellen, zudem ein Rechnungsprüfer sowie ein Stiftungs- und Fondsprüfer. Ein Aufsichtsorgan ist nur bei großen Stiftungen (im Wesentlichen ab einer Höhe von Einnahmen oder Ausschüttungen von mehr als 10 Mio. Euro) verpflichtend.

Neues Gesetz über die Einräumung von Privilegien an NGOs

Um steuerliche Anreize für die Ansiedelung von internationalen NGOs zu schaffen, soll eine neu definierte Kategorie „Quasi-Internationale Organisationen“ geschaffen werden. Diese soll solche Organisationen umfassen, die einer klassischen Internationalen Organisation sehr nahe kommen, aber auch nichtstaatliche Akteure miteinschließen. Voraussetzung ist, dass deren Gemeinnützigkeit anerkannt wurde, die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit einer internationalen Organisation steht und deren Mitglieder mehrheitlich Staaten, internationale Organisationen oder Einrichtungen sind oder die zumindest zu 25% öffentlich finanziert werden.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen sollen die Bezüge aktiver Mitarbeiter der Organisation von der Einkommensteuer befreit werden. Zudem soll die Organisation von verschiedenen Steuern (z. B. Normverbrauchsabgabe, Versicherungs- und Kraftfahrzeugsteuer für Dienstfahrzeuge) sowie der Grunderwerbsteuer für den unentgeltlichen Erwerb von Grundstücken ausgenommen werden.

Neues elektronisches Meldeverfahren bei Spenden

Ab dem 1. Januar 2017 ist eine verpflichtende elektronische Übermittlung von Spenderdaten im Wege von FinanzOnline durch den Empfänger von Zuwendungen privater Spender vorzunehmen. Der Sonderausgabenabzug beim Spender wird künftig von dieser Meldung abhängen. Möchte er daher die Spende steuerlich geltend machen, muss er dem Empfänger gewisse persönliche Daten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum) mitteilen. Der Empfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Daten sowie den Gesamtbetrag aller zugewendeten Beträge des Spenders an die jeweils zuständige Abgabenbehörde zu übermitteln. [g](#)

Ansprechpartner

StB Dr. Peter Grau
Ernst & Young
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Telefon +43 1 21170 1513
peter.grau@at.ey.com

StB Alexander Stieglitz
Ernst & Young
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Telefon +43 1 21170 1023
alexander.stieglitz@at.ey.com

Neuregelungen der Umsatz- besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)

Veranstaltung in Kooperation mit dem Deutschen Städtetag
29. Juni 2016, Dortmund

Das vom Bundestag am 24. September 2015 beschlossene Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) zum § 2b UStG wird die bisherige Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand wesentlich verändern und stellt die handelnden Personen vor große Herausforderungen. Derzeit besteht eine große Unsicherheit, welche Sachverhalte von den Änderungen betroffen sein werden und inwieweit bereits jetzt Handlungsbedarf besteht.

Ziel unserer Veranstaltung ist es, die Vertreter der juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die neue Vorschrift zu sensibilisieren und anhand von praxisnahen Beispielfällen Handlungsempfehlungen sowie Gestaltungsspielräume aufzuzeigen. Zusätzlich besteht im Rahmen einer Podiumsdiskussion mit hochkarätigen Teilnehmern vom Deutschen Städtetag, dem Finanzministerium sowie aus der Praxis die Gelegenheit, Praxisfälle zu erörtern und Hintergrundinformationen zu erhalten. Wünschenswert wäre, wenn die Podiumsdiskussion auch als Plattform für einen Erfahrungsaustausch genutzt würde, um auf konkrete Praxisfälle aufmerksam zu machen. Dies könnte dann auch Anhaltspunkte für einen anschließenden gezielten Austausch mit dem Erlassgeber (BMF) liefern.

Im Anschluss haben Sie die Möglichkeit, bei einem Imbiss die Themen im Gespräch weiter zu vertiefen.

Im Rahmen der Veranstaltung werden folgende Referenten sprechen:

- ▶ Dr. Stefan Ronnecker, Deutscher Städtetag
- ▶ Hermann-Josef Broß, Finanzministerium NRW
- ▶ Gabriele Kirchhof, EY, Partnerin, Steuerberaterin
- ▶ Daniela Maus, EY, Senior Managerin, Steuerberaterin
- ▶ Heike Sökeland, EY, Senior Managerin, Steuerberaterin
- ▶ Claus Peter Pithan, Landschaftsverband Rheinland (Teilnahme an der Podiumsdiskussion)

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an:
gabriele.kirchhof@de.ey.com

Contrast EY Management Cercle für die Öffentliche Verwaltung und NPOs

Wirkungen in Zeiten hoher Unsicherheit
14. Juni 2016, Wien

Beim diesjährigen Contrast EY Management Cercle diskutieren leitende Personen der öffentlichen Verwaltung und der Sozialwirtschaft, warum sich Wirkungsorientierung und hohe Unsicherheit nicht ausschließen, sondern die Steuerung einer Organisation erleichtern. Im Zuge der Flüchtlingskrise hat sich gezeigt, dass sich Situationen über Nacht drastisch verändern können und Pläne komplett neu geschrieben werden müssen. Je unsicherer die zukünftige Situation erscheint, desto schwerer ist es jedoch, seine bisherige Wirkungsorientierung aufrecht zu erhalten. Gerade in diesen turbulenten Zeiten ist es wichtig, sich auf Wirkungen zu fokussieren und die Ressourcen der Organisation so effizient wie möglich einzusetzen.

Hohe Unsicherheit bedingt eine flexible Steuerung, um den Gegebenheiten gerecht zu werden und sich anzupassen.

Vortragende:

- ▶ Mag. Alexander Bodmann, Geschäftsführer, Caritas der Erzdiözese Wien
- ▶ Mag. Mag. (FH) Konrad Kogler, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, BMI
- ▶ Dr. Christian Horak, Partner, Contrast EY Management Consulting

Wir würden uns freuen, Sie am Dienstag, den 14. Juni 2016 von 18:00 bis 20:00 Uhr im Apothekertrakt, Schloss Schönbrunn begrüßen zu dürfen.

Interessenten wenden sich bitte an:
christian.horak@at.ey.com

Termine

Vorankündigung NPO-Kongress Digitalisierung: Wunschtraum oder Albtraum?

19. und 20. Oktober 2016, Wien

Die Industrie befindet sich in ihrer vierten Revolution. Von politischer Seite wird ebenso mit hoher Priorität an Digitalisierungs- und IKT Strategien gearbeitet. Dieser massive technologische, politische und wirtschaftliche Wandel wird die Arbeitswelt und damit auch Geschäftsmodelle und Herangehensweisen zur Leistungserbringung verändern, was die Frage der generellen Positionierung der NPOs und der Rollenwahrnehmung der öffentlichen Verwaltung noch viel stärker in den Vordergrund rücken wird.

Aber auch die Beschleunigung des Arbeitslebens und der zunehmende Druck immer am Puls der Zeit zu sein, können schwerwiegende physische und psychische Konsequenzen für die Menschen mit sich bringen. Daher wollen wir mit Ihnen folgende Fragen diskutieren:

- ▶ Wie werden sich Geschäftsmodelle verändern? Wie müssen Strategien angepasst werden, um dem gerecht zu werden? Welche Trends lassen sich daraus ableiten?
- ▶ Wie verändert sich die Leistungserbringung in einer digital vernetzten Welt? Welche Möglichkeiten und Grenzen ergeben sich durch Big Data?
- ▶ Welche Auswirkungen kommen durch den Einfluss digitaler Lösungen auf den Menschen und die Arbeitswelt zu? Wie können Organisationen mit dem steigenden Zeitdruck umgehen und ihre Prozesse den neuen Anforderungen anpassen?

Wir freuen uns auf zwei spannende Kongresstage zu diesen zukunftsweisenden Themenstellungen und natürlich darauf, Sie am 19. und 20. Oktober 2016 im Schloß Schönbrunn begrüßen zu dürfen.

Das Hauptprogramm erscheint im Juni 2016. Wir senden Ihnen dieses gerne zu.

Interessenten wenden sich bitte an:
christian.horak@at.ey.com

Ansprechpartner

Deutschland

Assurance
Hans-Peter Busson
Eschborn/Frankfurt am Main
Telefon +49 6196 996 25271
hans-peter.busson@de.ey.com

Tax
Gabriele Kirchhof
Köln
Telefon +49 221 2779 25680
gabriele.kirchhof@de.ey.com

Advisory
Cornelia Gottbehuet
München
Telefon +49 89 14331 17232
cornelia.gottbehuet@de.ey.com

Transactions
Mattias Schneider
Hamburg
Telefon +49 40 36132 12413
mattias.schneider@de.ey.com

Real Estate
Dietmar Fischer
Telefon +49 6196 996 24547
dietmar.fischer@de.ey.com

Law
Dr. Oliver Wittig
Telefon +49 621 4208 20961
oliver.wittig@de.ey.com

Schweiz

Bernadette Koch
Bern
Telefon +41 58 286 77 52
bernadette.koch@ch.ey.com

Österreich

Elfriede Baumann
Wien
Telefon +43 1 211 70 1141
elfriede.baumann@at.ey.com

Herausgeber

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrichstraße 140
10117 Berlin

Verantwortlicher Partner

Prof. Dr. Bernhard Lorentz
Berlin
Telefon +49 30 25471 18135
bernhard.lorentz@de.ey.com

Redaktion

Birgit Neubert
Berlin
Telefon +49 30 25471 21340
birgit.neubert@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com

Anmeldungen zum Bezug des Public Services Newsletters können Sie unter folgenden Homepages vornehmen:

Deutschland: www.ps-ey.de
Schweiz: <http://ch.ps-ey.de>
Österreich: <http://at.ps-ey.de>

Alle bisherigen Ausgaben des Public Services Newsletters können ebenfalls unter den oben genannten Homepages abgerufen werden.

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 22 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2016

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Alle Rechte vorbehalten.

hm0616

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

www.de.ey.com

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Zur besseren Lesbarkeit der Texte wird in diesem Newsletter gelegentlich nur die maskuline oder feminine Form gewählt. Dies impliziert keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Wenn Sie also z. B. von Autoren, Ansprechpartnern oder Unternehmern lesen, dann meinen wir natürlich auch die Autorinnen, Ansprechpartnerinnen und Unternehmerinnen usw. Wir danken für Ihr Verständnis.